

Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 41 (1960)

Artikel: Die Nidwaldner Münzprägungen von 1811
Autor: Niederberger, Ferdinand
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FERDINAND NIEDERBERGER

DIE NIDWALDNER MÜNZPRÄGUNGEN VON 1811

Nach 1798 war Nidwalden mehr als die andern gezwungen jede Einnahmenquelle auszuschöpfen. Eine solche bot die napoleonische Vermittlungsakte unter anderem mit der Wiederüberlassung des Münzrechtes den Kantonen¹. Das auszuprägende Quantum² von Scheidemünzen betrug 1804 für Nidwalden Fr. 476.–³, 1805 und 1806 je Fr. 238.–⁴.

Solange Uri, Schwyz und beide Unterwalden keine Scheidemünzen prägten, behielten sie sich das Recht auf Nachholung der ihnen bewilligten Mengen beständig vor⁵.

Am 19. September 1808 schlug Nidwalden Obwalden vor, «um auch einigen Nutzen und Gewinnst aus diesem Hochheitl. Regale zu ziehen», gemeinsame Münzen mit den Wappen der 3 Urkantone zu prägen und es wollte mit Zustimmung von Obwalden an Uri und Schwyz gelangen, da es nach den Äußerungen von Hauptmann, Rats herr und Münzmeister David Städelin von Schwyz nicht daran zweifelte, daß er drei örtische Münzen auszuprägen bereit sein werde⁶. Während Schwyz und Obwalden zustimmten, lehnte Uri, «weil niemals gepflogen», ab, «um hierin gegen die übrigen Mitkantone zu keinem Mißtrauen Anlaß zu geben», worauf Nidwalden an Uri antwortete, «das Uns keine andere Absicht zu diesem gemeinsamen Unternehmnen geleitet habe, als das hiedurch dieses Hochheitl. Regale mit dem möglichsten Vortheil

¹ Die von der Tagsatzung am 13. Juni 1804 in Kraft erklärte Münz-Übereinkunft ist im Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen von 1803–1813, Bern, 1886, S. 240–243, abgedruckt.

² Nach Anleitung des Tagsatzungsbeschlusses vom 11. August 1803.

³ Im Verhältnis von 5/10 tel Fünfbatzen, 3/10 tel Batzen und 2/10 tel Halbbatzen.

⁴ Den Antrag der Tagsatzung vom 17. Juli 1805 ihre bisherigen Bewilligungen von total Franken 245 252.– und Fr. 245 252.– auf den 1. Juni 1806 zu befristen, lehnten die Kantone ab. Und 1806 beschloß die Tagsatzung mit 16 Stimmen: «Es mögen die Cantone die Hälfte des sie betreffenden im Jahr 1804 bestimmten jährlichen Contingents ausmünzen, mit dem Vorbehalt, daß sie sich bey dieser Ausmünzung, der Vollziehung der vorhandenen Tagsatzungs-Beschlüsse über die Verhältnisse der Quantitaet und der Qualitaet pünktlich angelegen seyn lassen.»

⁵ Tagsatzung vom 12. Juli 1806: «... ihr Quantum an andere Cantone abtreten, oder nachtragen zu können»; Tagsatzung vom 23. Juni und 15. Juli 1808: «... behielten sich vor, ihren Anteil an der gestatteten Münz Emission, von dem Jahr 1804 an, nachholen zu können, welches Recht derselben auch mit 23 Stimmen von der Tagsatzung unter dem Beding daß Sie das Verhältniß der auszuprägenden Sorten beobachten sollen, zuerkannt worden ist», und Tagsatzung vom 12. und 27. Juni 1810.

⁶ Obrigkeitsl. Corresp. prot.: Brief von Nidwalden vom 19. September an Landammann und Rat des löbl. Standes ob dem Wald und Brief des Nidwaldner Wocherates vom 17. Oktober 1808 an die löbl. Stände Uri und Schwyz.

benützt werde – wen Wir fernes das geringe Quantum betrachteten, so einem einzelnen Kanton auszuprägen angewiesen, so fanden Wir, das dieser Vorschlag einzig auf diese Weise mit einem Nutzenabwurf ausgeführt werden könnte. Da also dieses Unternehmnen schon in früheren Zeiten von den 3 Urkantonen gemeinsam ausgeübt wurde und da es übrigens sehr einleuchtend ist, das durch Vereinfachung der kostspieligen Stempel beträchtl. Kösten erspart werden, so stuhnden Wir auch in der Hoffnung, das Sie G. L. E. und B. von diesem dadurch einzig entstehenden Nutzen überzeugt hiezu Hände zu biethen geneigt seyn würden»⁷. Dies veranlaßte Uri zum Komromißvorschlag: «Die Stempel für die Kehrseite der Münz, die den Werth derselben enthielten, könnten auf gemeinsame Kösten verfertigt werden. Die Stempel für die Vorderseite der Münz, die, laut Tagsatzungsbeschluß, aus dem Standes Wappen bestehen würde, müßte von jedem Canton partikular angeschafft werden.» Diesen Antrag gab Nidwalden kommentarlos an Schwyz und Obwalden weiter⁸.

Anläßlich der ordentlichen Tagsatzung 1809 in Freiburg offerierte Schwyz, unter der Bedingung, daß die 3 Kantonswappen auf einem Stempel genehmigt werden, neben der Bezahlung des Münzmeisters, der Presse und Stempel, 10 % Provision für die Ausprägung einer dreiörtischen Münze. Nidwalden nahm dieses Angebot an, wenn anstatt der vorgesehenen Vierbatzen-, Zweibatzen- und Zweischillingstücke nach dem von der Tagsatzung vorgeschriebenen Decimalmünzfuß Fünfbatzen, Batzen und Halbbatzen geprägt werden⁹. Obwalden stimmte der gemeinsamen Ausprägung des aufgelaufenen Münzquantums der verflossenen 6 Jahre zu, unter der Bedingung, daß Uri ebenfalls mitmache¹⁰. Da aber Uri «die Betrachtung, daß ein Münzschlagen unter vereinten dreyörtigem Stempel bey einigen der übrigen 1. Ständen – besonders in wirklicher Lage – Verdacht oder doch Mißvergnügen erregen könnte, allzu wichtig, um solches thun zu können» sei und weiterhin wünschte, «daß die Stempel für die Kehrseite der Münz, die den Wertn derselben enthielten, auf gemeinschaftliche Kosten, jener hingegen mit dem Standswappen von jedem Kanton insbesondere angeschafft würden», fiel die dreiörtige Münze ins Wasser¹¹.

⁷ Obrigkeilt. Corresp. prot.: Brief von Nidwalden vom 23. November 1808 an Amtsstatthalter und Rat des löbl. Standes Uri und Brief von Nidwalden vom 2. Januar 1809 an die löbl. Stände Schwyz und Obwalden.

⁸ Staatsarchiv Schwyz: Copie des Briefes von Uri vom 20. Dezember 1808 an Landammann und Rat von Nidwalden; Brief von Nidwalden vom 2. Januar 1809 an die löbl. Stände Schwyz und Obwalden.

⁹ Staatsarchiv Schwyz: Corresp. Band: «Aberlassene Schreiben vom November 1809 bis August 1809 inclusive.» S. 225 ff.: Brief von Schwyz vom 28. Juli 1809 an Uri, Obwalden und Nidwalden; Obrigkeilt. Corresp. prot.: Brief von Nidwalden vom 31. Juli an Landammann und Rat des löbl. Standes Ob dem Wald und Brief von Nidwalden vom 7. August 1809 an Landammann und bevollmächtigte Standeskommission des Kantons Schwyz.

¹⁰ Staatsarchiv Schwyz: Brief von Obwalden vom 3. August 1809 an Landammann und bevollmächtigte Standeskommission des Kantons Schwyz.

¹¹ Staatsarchiv Schwyz: Brief von Uri vom 29. September 1809 an Landammann und bevollmächtigte Standeskommission des löbl. Standes Schwyz.

Schwyz frug zwar Obwalden an, ob es «auf dem Schild der drey Kantone zu beharren gedenken möchte», worauf Obwalden Münzprägung mit seinem Kantonsschild ohne Schlüssel vorschlug, um, wenn Nidwalden damit harmonierte, «für unsere zwey Kantonstheile nur ein und der nemmliche Stempel gebraucht werden müßte», und Nidwalden an Obwalden antwortete: «Allein wir sollten doch uns verstehen können, das für Ausprägung unseres beiderseitigen Quantums nicht zwej Stempel nöthig gemacht würden, indem die Vereinbarung der beidseitigen Kantons-Schilde in einem Stempel Platz finden könnte»¹². Aber Obwalden war nur unter seinem Kantonswappen zu einer gemeinsamen Münzprägung beider Unterwalden bereit, worauf Nidwalden an Obwalden antwortete: «aus Eurem Schreiben vom 2.t dieses ersechen wir, das die besondere Unterscheidung des Kantonstheils Nid- von ob dem Wald der zwejfache Schlüssel, dieses ehrwürdige Merkmal und zum Zeichen des rühmlichen Sieges für Religion von S. Päbstl. Heiligkeit erhalten, aus dem Schilde gleichsam verbannt werden solle. Wenn aber die Bejsetzung des dopelten Schlüssels, in dem von Ihnen G. L. E. u. B. früherhin unter ihrem Schilde ausgeprägten Münz- und Silbersorten, einiges Mißtrauen, oder inconvenienz, wie der Lobl. Stand Ury in einer dreyörtischen Münze gefunden hat, erregen sollte, oder wenn eine andere Uns unbekannte Absicht, für Weglassung des zwejfachen Schlüssels, zum Grunde liegt; – so können Wir uns gar wohl darzu entschließen, unser treffendes M. quantum unter eigenem Stempel auszuprägen und diese etwas Vermehrte Unkosten zu tragen. Wir dörfen Uns aber der Erwarthung entgegen sechen, das Sie auch mit dem bejgefügten dopelten Schlüssel, in dem Ihnen gebührenden Felde leicht zu Vereinigen erkennen und für beide Theile die höher laufenden Unkosten zu verhieten belieben werden»¹³. Am 16. Juli 1810 berichtete Landammann Franz Niklaus Zelger dem Landrat, wie er und Landammann von Flüe von Obwalden von einem Münzmeister Entwürfe für das Münzbild haben zeichnen und eine Berechnung machen lassen. Der sich daraus ergebende Antrag wurde an die Münzkommission gewiesen und auf Antrag dieser vom Wochenrat am 23. Juli an Landammann und Rat von Obwalden gemeldet: «Durch die Ausgestellte Rechnung des Herrn Münzmeister Futers von Bern, für Ausprägung unseres gemeinschaftl. Münzquantums von Fr. 6510 zeigte es sich, das, über alle Unkosten hinaus,

¹² Staatsarchiv Schwyz: Corresp. Band: «Aberlassene Schreiben vom 1. Sept. bis 31. Dec. 1809.» S. 36 ff.: Brief von Schwyz vom 9. an Landammann und Rat von Obwalden und Brief v. Obwalden vom 14. Oktober 1809 an Landammann und bevollmächtigte Standeskommission des Kantons Schwyz; Obrigkeitsl. Corresp. prot.: Brief von Nidwalden vom 23. Oktober 1809 an Landammann und Rat des löbl. Standes Ob dem Wald.

¹³ Obrigkeitsl. Corresp. prot.: Brief von Nidwalden vom 6. November 1809 an Landammann und Rat des löbl. Standes Ob dem Wald. – *Münzgeschichte von Obwalden. Von A. Küchler, Pfarrhelfer. Separatabdruck aus dem «Obwaldner Volksfreund».* Druck von Josef Müller in Sarnen 1892. Seite 18–19. – Obwalden wollte den gewohnten Kantonsschild mit weißem und rothem Feld ohne Schlüssel; Nidwalden aber wollte beide Kantonsschilde auf einen Stempel vereinigen. Obwalden wünschte, daß in diesem Falle sein Schild auf der rechten Seite stehe oder aber, daß man Münzen präge, auf denen der sl. Br. Klaus dargestellt ist, wie er den gemeinsamen Kantonsschild ohne Schlüssel hält. Mit diesen Vorschlägen war Nidwalden nicht einverstanden.

worinn auch die Anschaffung der Stempel begriffen, annoch einen Provit von 474 fr. 3 Bz. 7 r. zu erhöben wäre. Wir sind dahero ganz geneigt unser Münzquantum gemeinschaftl. mit Ihnen in der Münzstätte von Bern ausprägen zu lassen. Da aber für diese Vorhabende Ausprägung in der Münzstätte von Bern, die dortige Regg. hiefür wird angesucht werden müssen, so werden Wir unser dießfahliges Ansuchen an den Lobl. Stand Bern auf d. 6.t. des künftigen Monaths aberlassen, auf welche Zeit Sie den gleichen Schritt zu thun belieben möchten. Mit Zurücksendung der Rechnung des Herrn Fueters, sowie der Zeichnungen, zur beliebigen Auswahl des Stempels, welche wir Ihnen G. L. E. u. B. nach belieben zu bestimmen überlassen ...»¹⁴. Der Nidwaldner Plan wurde aber von Obwalden nicht angenommen und der Obwaldner Plan wurde von Nidwalden nicht genommen, so daß auch eine gemeinsame Münzprägung beider Unterwalden nicht gelang¹⁵.

Am 10. September 1810 ließ man durch die Kanzlei Münzmeister Städelin in Aarau anfragen, ob er die Güte haben würde das Nidwaldner Münzquantum von Fr. 3255.– in der dortigen Münzstätte auszumünzen, den hiefür aufgestellten Kostenvoranschlag zu vervollständigen und Münzstempel-Zeichnungen einzusenden¹⁶. Städelin besprach diese Angelegenheit persönlich in Stans mit Landsäckelmeister Trachsler und schrieb hernach an Landammann Zelger, daß es ihm vorläufig unmöglich sei den Auftrag auszuführen, stellte aber später in Aussicht, gegen Ende Januar 1811 einen Termin nennen zu können, und daß es scheine, daß dann auch anstatt Brabanter-Silber wohlfeileres erhältlich sein werde¹⁷. Ein Jahr später legte die Standeskommission dem Landrat ein Gutachten vor und dieser erweiterte dieselbe zur Abfassung eines weiteren Gutachtens und der Wochenrat ersuchte Landammann Zelger sich mit Münzmeister Städelin in Verbindung zu setzen. Zelger knüpfte an Städelins frühere Offerte, das Nidwaldner Münzquantum von Fr. 3255.– nach eidg. Vorschrift in 5, 1 und 1/2 Batzen zu prägen, die Unkosten der Herstellung inklusive Prägestempel und die Frankatur bis nach Stans zu übernehmen und über dies an die Regierung eine Provision von 10 % zu vergüten, wieder an und wünschte dazu, daß im Februar 1812 um Fr. 1800.– Fünfbatzen, um Fr. 1200.– Batzen und um Fr. 600.– Halbbatzen mit dem

¹⁴ Landrat vom 16., Wochenrat vom 23. und Obrigkeitl. Corresp. prot.: Brief von Nidwalden vom 23. Juli 1810 an Landammann und Rat des löbl. Standes Unterwalden ob dem Wald.

¹⁵ Wochenrat vom 13. August 1810; «Münzgeschichte von Obwalden» von A. Kühler. Sarnen. 1892. Separatabdr. S. 18–19.

¹⁶ Kanzlei Corresp. prot.: Brief vom 10. samt Kostenvoranschlag an Münzmstr. Städelin und dessen Antwort vom 20. September 1810.

¹⁷ Brief von Städelin vom 9. an Landsäckelmeister Trachsler und Briefe von Städelin vom 26. Oktober und 19. Dezember 1810 an Landammann Zelger. Im letzten schrieb er in der Nachschrift unter anderem auch: «Die Regierung (von Aargau) kaufte von einem Hr. schmid eine Kette mit einer Medaillen von 120 ldt. (Loth) schwär die Ehemahls von Keyser Leopold einem gesanten ist verehrt worden, das gleiche bekam auch der nebent gesante von Bern. Diese mußte ich nebst anderm geld scheiden und medaillen machen von 20 ducaten jedes stük, diesere 12 stück und silberne 50 machen, die goldene müssen noch vor den Feyrtägen fertig seyn».

Doppelschlüssel im roten Feld und, aus besondern Gründen¹⁸, mit der Jahrzahl 1811 geprägt werden möchte¹⁹.

Städelin antwortete ihm, daß bei 10 % Provision der Betrag für das Quantum vorgesessen werden müsse, und schickte Zeichnungen für die Münzbilder in der «Größe der Arauer Müntz, die als die schönste passiert». Diese Zeichnungen legte Zelger «um vor jedem Tadel mich sicherzustellen» der Kommission vor, die dazu folgende Bemerkungen anbrachte:

der Wappenschild des Batzens ist zu nackt und soll daher wie beim Halbbatzen mit Lorbeerzweigen umrahmt werden,

der Doppelschlüssel ist zu klein und dessen Bart zu wenig modelliert und die Umschrift «Canton Unterwalden» ist unschicklich; sie soll «Canton Unterwalden Nid dem Wald» heißen.

Als beiläufiges Muster für das Nidwaldnerwappen legte Zelger einen Abdruck vom Kanzleisiegel bei, schlug mit Rücksicht auf die geldvorschließende Salzkasse Ausmünzung in zwei Malen vor, d. h. für Fr. 2400.– im Februar und für Fr. 1600.– im Sommer oder Herbst und meldete, daß Nidwalden die Aargauer Regierung um die Erlaubnis ihre Münzstätte zu benützen ersuchen werde²⁰. Städelin setzte hierauf beim Batzen die Wertbezeichnung «10 Rappen» auf die andere Seite unter diejenige von «1 Batzen», wie auf einigen Luzerner Batzen, um den nötigen Platz für den ungekürzten Kantonsnamen zu erhalten; schlug einen Prägungsmodus vor, der keinen Vorschuß erforderte; riet vom Gesuch an die Aargauer Regierung ab, da schon ein anderer Kanton abgewiesen worden sei; nahm dafür Luzern in Aussicht und frug, wer, ob er oder Nidwalden, das Silber einkaufen werde²¹.

Während Städelin wegen Ankauf von Silber mit a. Senator Lüthi von Aarburg unterhandelte, wollte sich Zelger nicht mit dem Ankauf des Münzmetalls befassen und stellte Fr. 2000.– zur Verfügung, die Städelin, sofern sie in französischen Neutralern bestehen sollten, in Brabantertaler umgewechselt geliefert wünschte, weil man mit den französischen in Verlegenheit gerate, da sie gewogen und bei 5 Gramm Manko verschiedentlich nicht angenommen werden, obwohl sie das beste Geld seien, das gegenwärtig umlaufe. Für den Fall, daß Luzern seine Münzstätte 10 Jahre lang schließen sollte, versprach Städelin den Auftrag in Schwyz auszuführen²². Am 3. Februar

¹⁸ 1811 wurde Landammann Zelger zum Pannerherr und sein 20jähriger Sohn Oberlieutenant Zelger zum Landeshauptmann gewählt («Nidwaldner Wehrgeist 1476–1957». Stans, 1957, S. 60).

¹⁹ Landrat vom 9., Wocherat vom 18. und Brief von Zelger vom 22. November 1811 an Städelin samt Copie der früheren Offerte Städelins.

²⁰ Briefe von Städelin vom 27. November und 10. an Zelger und Briefe von Zelger vom 14. Dezember 1811 und 6. Januar 1812 an Städelin.

²¹ Brief von Städelin vom 9. Januar 1812 an Zelger, worin er nebenbei auch mitteilte, daß er nicht nach Stans kommen konnte, weil die Neutraler-Stempel eintrafen und er sofort in Tag- und Nachtarbeit 200 (Aargauer) Vierfrankenstücke auf Neujahr hin anfertigen mußte, die bereits verschwunden sind, von denen nur größere Herren erhielten, und die übrigen 1000 Stücke diese Woche fertig werden.

²² Briefe von Zelger vom 13. und 27. Januar, 17. und 24. Februar an Städelin und Briefe von Städelin vom 18. Januar, 1., 16. und 23. Februar 1812 an Zelger; laut letztem er an Zelger zugleich einen

1812 ersuchte Nidwalden Luzern um Bewilligung der Benützung der dortigen Münzstätte zur Herstellung von etwa Fr. 4000.– Nidwaldnermünzen, und Luzern erlaubte es²³. Vierzehn Tage später schickte Städelin für Fr. 30.– Fünfbatzen-Musterstücke²⁴. Er wollte in erster Linie Fünfbatzen und Halbbatzen machen, «weil jene gahr viel besser und diese etwas schlechter als die batzen, so man dan nach proportion die batzen von diesen beiden Legieren kan vom überblieb der beiden sorten». Und nach einer Woche ließ er Halbbatzen folgen²⁵. Der Wochenrat war mit den vorgelegten Fünfbatzen-Musterstücken zufrieden und erkannte, daß sie dem Landammann der Schweiz gezeigt werden mögen²⁶. Am 28. Februar aber schrieb Zelger an Städelin: «daß es hier (in Stans) Leute²⁷ und zwar von Bedeutung giebt, die die Fünfbatzenstück als zu Leicht und miserable betitlen», und riet ihm die Ausprägung bis auf ferneren Bericht einzustellen, denn aus Neugier habe er Nidwaldner Fünfbatzen gegen die Luzerner gewogen und wirklich gefunden, daß sie mehrere Gramm leichter seien. Da er kein Kenner vom Münzwesen sei und deshalb nicht beurteilen könne, ob sie wegen geringerem Gewicht schlechter seien oder nicht, bat er, zur Belehrung anderer Leute, um Auskunft. Ferner schickte er gestützt auf § 19 des Tagsatzungsabschieds von 1804 ein Muster (einige Stücke) an S. Exz. den Landammann der Schweiz zur Prüfung²⁸. Städelin gab sofort folgenden Aufschluß: «Betref des Korn und Schrots, dis verhält sich also das korn bedeut die innerliche gütte, oder feine und schrot, bedeut die gewicht vereint mit der vielheit der stüken auf jede marc. Man könnte es auch qualitet und quantitet nenen, jenes ist aber der eigentliche Müntzterminus. Wegen der Prob oder gütte, das ist wegen Korn, da seynd sie um 3 pfenig zu stark oder zu gut. Der Gießer ließ sie, das ist das legierte mettal ein wenig zu lang im feür stehn, da hat es sich um dieß verfeinert, da es sonst exact legiert war. Dieses wieder umzugießen und legieren hät mehr

«Neüen Arauer Cronthaler» (Vierfrankenstück) sandte, solche er auf Neujahr prägen mußte, nicht des Profites wegen, sondern um dem Kanton Ehre zu machen, indem diese soviel wogen wie die Kron-taler und von ebenso gutem Silber waren.

²³ Obrigkeilt. Corresp. prot.: Brief von Nidwalden vom 3. an Präsident und Mitglieder der Finanzkammer des Kantons Luzern und Brief von Zelger vom 17. Februar 1812 an Städelin.

²⁴ Er hatte für Fr. 100.– einen Guß bereit gestellt, aber der Prägstempel mit der Schriftseite «5 Batzen» bekam einen Riß. (Brief von Städelin vom 16. Februar 1812 an Zelger.) Zelger meldete: «auf der schriftseite nicht aller sondern einiger fünfbätzler zeigt sich ein kleiner Fehler da das Laubwerk ein theil der Zahlen 1 und 8 ...» (Brief von Zelger vom 24. Februar 1812 an Städelin), worauf Städelin antwortete: «das bey der Zahl 1 und 8 so Sie melden der Stempel angefangen zu brechen» (Brief von Städelin vom 1. März 1812 an Zelger). – Der erste Stempel der Schriftseite des Fünfbatzenstückes unterscheidet sich durch die weite Zahl 5 vom zweiten mit der engen. Ein ganzes Fünfbatzenstück vom ersten Stempel befindet sich seit 1903 in der Münzsammlung des Historischen Museums in Basel.

²⁵ Briefe von Städelin vom 16. und 23. an Zelger und Brief von Zelger vom 28. Februar 1812 an Städelin.

²⁶ Wochenrat vom 24. und Brief von Zelger vom 24. Februar 1812 an Städelin.

²⁷ Dazu vergleiche «Nidw. Wehrgeist, S. 60, und Fußnote 88, letzter Absatz, S. 63–64.

²⁸ Brief von Zelger vom 28. an Städelin und Obrigkeilt. Corresp. prot.: Brief von Nidwalden vom 24. Februar 1812 an S. Exz. Peter Burkhard, Landammann der Schweiz.

gekost als die 3 pfenig wert waren und so ließ ich es bleiben, dan bey einem kleinen guß ist es heikler als bey einem großen wer mit umgehen kann. Wegen der gewicht oder schrott das könen sie, wie sie gethan selbsten sechen. Sie seynd zwar spitz genug aber man macht das andere ein wenig vollgewichtiger, so ist es hernach aequivalent. Es ist auch der weißung zu lange daran gewesen, aber nit das es bemerkt werden kan ohne, auf vielen, stücke wie auf einer Marc dan eine francöische marc die $11/16$ tel schwerer ist als die deutsche soll 54 fünfbätzner haben, man aber auch das remedium profitieren im fahl dis betragt $1/5$ tel. Noch an korn weder schrott soll es gewußt nit fehlen seyen sie dessen nur sicher. Sie müssen sich aber nit verwundern sobald neue Müntz an eim orth gemacht wird, seynd invidiösi die darwider sprechen. Die 10 franken von gold so ich in Luzern gemacht, wurden dort so veracht das einige solche nit annemen wolten, jetz mus man aufwechsel geben, solche zu bekommen, ich hab selbst 10 sch. zalt aufs stük²⁹.»

Der eidg. Bericht über die Prüfung der Fünfbatzenstücke lautete:

«An Landammann und Rath des Kantons Unterwalden Nid dem Wald Stantz.
Basel den 17.e Merz 1812.

Hochgeachte Herren!

Aus der über ihre neugeprägte 5 Batzen Stücke vorgegangenen Prüfung ergiebt sich, daß sie im Schrot sehr schwach seyen, indem sie statt $85\frac{1}{3}$ tel Gran nur $83\frac{1}{2}$ gran wägen, hingegen sind selbe im Korn sehr gut, nehmlich statt 8 Den. fein $8\frac{1}{6}$ tel D. so daß sie den andern bis jetzt geprägten Schweizer 5 Batzen Stücke gleichkommen. – Hier findet aber die Bemerkung Statt, daß, da nach Ausweis des letztjährigen Abschieds, die Tagsatzung sich lediger Dingen auf die Festsetzung des Münzfußes für den Schweizer-Franken beschränkt hat und alles übrige der Convenienz der Kantone überlassen worden ist, so können das Befinden des Landammann der Schweiz zur Cursierung anderer Münzsorten als der Schweizerfranken keineswegs als eine Garantie angesehen werden.

Genehmigen Sie Hochgeachte Herren! die Zusicherung meiner Hochachtung und meiner Empfehlung in den Machtenschutz Gottes.

Der Landammann der Schweiz

Peter Burckhardt

Der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft

Gasser³⁰.»

Der Wocherat nahm davon Kenntnis, ersuchte den Münzmeister um die Fortsetzung der Prägung und erkannte, daß von den inzwischen (am 23. Februar) erhaltenen

²⁹ Brief von Städelin vom 1. März 1812 an Zelger.

³⁰ Original im Staatsarchiv Nidwalden, wo sich auch zwei mit dem Prüfungsbefund zurückgeschickte angeschnittene Fünfbatzen-Musterstücke mit der weiten Zahl 5 befinden.

Halbbatzen und (am 19. März) Batzen ebenfalls Batzen- und Halbbatzen-Musterstücke dem Landammann der Schweiz vorgelegt werden³¹. Der eidg. Prüfungsbefund lautete: «5 (Stück) Batzen von 1811 haben gewogen 11 Deniers also 87 ^{72/284} tel Stück auf die rohe Mark; im Korn 1 Denier 23 Grän, thut eine Mark fein Silber L. 51 Bz. 9 Rp. 9 statt daß sie nach Freyburger Beschluß geschlagen werden sollten; 2 Deniers fein und 90 auf die Mark also zu L. 54. Sie sind also sehr gut. 5 halbe Batzen von 1811 haben gewogen 7 Deniers 19 Grän rohe; also 123 ^{99/187} tel Stück auf die rohe Mark à 1 D. 3 G. fein. – Auch diese sind nach dem Freyburger Beschluß genügend ausgemünzt³².»

Der Wochenrat erkannte, daß dieses Geld in den Landsäckel getan werden soll³³. Am 14. April 1812 schickte Städelin um Fr. 800.– Fünfbatzen und um Fr. 1000.– Halbbatzen und bemerkte dazu: «daß einige 100 frn. mehr halbbzn. übersende ist nach proportion 5 und 1 bz. gewußt nit übertriben, welches Sie erfahren werden im Curs»³⁴, und am 25. April brachte er den Rest um Fr. 1686.– und der 10 % Provision um Fr. 360.– persönlich Landammann Zelger nach Stans³⁵.

Hierauf beschloß der Wochenrat, daß dem löblichen Stand Luzern (für die freie und unentgeltliche Ausmünzung unseres Quantum) Dank bezeugt und Herrn Münzmeister Städelin unser Wohlgefallen an den Tag gelegt werden soll³⁶.

Nach der am 27. Mai 1812 richtig befundenen Abrechnung von Landammann Zelger konnten aus dieser ganzen Münzprägung Fr. 325.30 Mehreinnahmen an den Landsäckelmeister abgeliefert werden.

Rekapitulation der Quantitäten

Voranschläge:

vom 10. September 1810:

40	Mark 5-Batzen	à Fr. 27.–	= Fr. 1080.–; zu	54 Stück	= 2 160 Stück
175	Mark Batzen	à Fr. 9.–	= Fr. 1575.–; zu	90 Stück	= 15 750 Stück
100	Mark 1/2-Batzen	à Fr. 6.–	= Fr. 600.–; zu	120 Stück	= 12 000 Stück
					Fr. 3255.–

³¹ Briefe von Städelin vom 23. Februar, 15. und 19. März an Zelger, worin er am 19. März zu den Batzen gleichzeitig bemerkte: «Hoffe das sie Ihnen gefallen werden an Korn und schrott fehlt es nit. Seyen sie nur sicher wan schon etwan Neider seynd sie müssen es doch gelten lassen.» Wochenrat vom 23. und Brief von Zelger vom 23. März 1812 an Städelin.

³² Brief vom Landammann der Schweiz vom 13. April 1812 an Nidwalden.

³³ Wochenrat vom 20. April 1812.

³⁴ Brief von Städelin vom 14. April 1812 an Zelger.

³⁵ Brief von Städelin vom 21. April 1812 an Zelger.

³⁶ Wochenrat vom 11. Mai und Obrigkeitl. Corresp. prot.: Brief von Nidwalden vom 15. Juni 1812 an Schultheiß und Rat des Kantons Luzern.

vom 22. November 1811:

66,6 Mark 5-Batzen	à Fr. 27.-	= Fr. 1800.-; zu 54 Stück	= 3600 Stück
133,3 Mark Batzen	à Fr. 9.-	= Fr. 1200.-; zu 90 Stück	= 12000 Stück
100 Mark 1/2-Batzen	à Fr. 6.-	= Fr. 600.-; zu 120 Stück	= 12000 Stück
			Fr. 3600.-

vom 6. Januar 1812:

44,4 Mark 5-Batzen	à Fr. 27.-	= Fr. 1200.-; zu 54 Stück	= 2400 Stück
88,8 Mark Batzen	à Fr. 9.-	= Fr. 800.-; zu 90 Stück	= 8000 Stück
66,6 Mark 1/2-Batzen	à Fr. 6.-	= Fr. 400.-; zu 120 Stück	= 8000 Stück
			Fr. 2400.-
im Herbst total für		Fr. 1600.-	
			Fr. 4000.-

Lieferungen:

5-Batzen:

16. Februar 1812	1,11 Mark	= Fr. 30.-; ==	60 Stück
19. März 1812	2 Mark	= Fr. 54.-; ==	108 Stück
14. April 1812	29,62 Mark	= Fr. 800.-; ==	1600 Stück
			Fr. 884.- 1768 Stück
25. April 1812	?	?	?

Batzen:

19. März 1812	2 Mark	= Fr. 18.-; ==	180 Stück
25. April 1812	?	?	?

1/2-Batzen:

23. Februar 1812	1 Mark	= Fr. 6.-; ==	120 Stück
19. März 1812	1 Mark	= Fr. 6.-; ==	120 Stück
14. April 1812	166,66 Mark	= Fr. 1000.-; ==	20000 Stück
			Fr. 1012.- 20240 Stück
25. April 1812	?	?	?

Weil der Lieferschein vom 25. April 1812 fehlt (auch die Nidwaldner Staatsrechnung von 1812 wird vermisst), so kann nicht ermittelt werden wie sich die Restlieferung um Fr. 2046.- auf die drei Münzsorten verteilt. Vermutlich dürften es

33,92 Mark 5-Batzen	à Fr. 27.-	= Fr. 916.-; zu 54 Stück	= 1832 Stück
109,11 Mark Batzen	à Fr. 9.-	= Fr. 982.-; zu 90 Stück	= 9820 Stück
24,66 Mark 1/2-Batzen	à Fr. 6.-	= Fr. 148.-; zu 120 Stück	= 2960 Stück
			Fr. 2046.-

gewesen sein, denn L. Corragioni sagt in seiner Münzgeschichte 1896, daß im Jahre 1851 von Nidwalden

3 193 5-Batzen
7 086 Batzen
20 436 1/2-Batzen

zur Einschmelzung gelangt sind.

DIE AKTEN-UNTERLAGE

1. Tagsatzung vom 17. Juli 1805

Beschluß unter Vorbehalt der Ratifikation der Kantone:

«2. Daß denjenigen Kantonen welche bis jetzt von dem Münz-Recht, noch keinen Gebrauch gemacht haben, ihre Befugniß zu Ausprägung der bewilligten sie betreffenden Summen, seye es selbsten oder für ihre Rechnung in der Münzstätte einen andern Cantons, bis zum 1. ten Juny 1806 offen bleiben solle; daß aber diejenigen Cantone, welche bis auf diese Zeit keinen Gebrauch davon gemacht hatten, dann ihr Recht auf Nachtragung der früheren Bewilligungen verloren, und sich lediglich dann mit der späterhin zu ertheilenden neuen Bewilligungen zu behelfen haben sollen.

3. Daß unter den bis jetzt ertheilten und bis auf den 1. ten Juny 1806 wirkenden Bewilligungen, diejenige vom Jahr 1804, und eine zweyte dermalen auszusprechende ähnliche Bewilligung von L. 245 252.– also im Gantzen eine Summe von L. 590 504.– in der bereits angenommenen, der Verfassungsmäßigen Beytrags-Scala ganz gleichen verhältnißmäßigen Vertheilung auf die Kantone verstanden seyn soll.»

(Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen von 1803–1813, Bern, 1886, S. 244, resümiert.)

2. Tagsatzung vom 12. Juli 1806

«Ury, Schwyz, Unterwalden, ließen biß dahin den sie betreffenden Anteil am Ausprägen Schweizerischer Münzen ganz unbenutzt, behalten sich aber vor, ihr Quantum an andere Cantone abtreten, oder nachtragen zu können.

... mit 16 Stimmen erkannt:

Es mögen die Cantone die Hälfte des sie betreffenden im Jahr 1804 bestimmten jährlichen Contingents ausmünzen, mit dem Vorbehalt daß sie sich bey dieser Ausmünzung, der Vollziehung der vorhandenen Tagsatzungs-Beschlüsse über die Verhältnisse der Quantitaet und der Qualitaet pünktlich angelegen seyn lassen;»

(Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen von 1803–1813, Bern, 1886, S. 245, resümiert.)

3. Tagsatzung vom 23. Juni und 15. Juli 1808

Löbliche Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell I. R. behielten sich vor, ihren Anteil an der gestatteten Münz Emission, von dem Jahr 1804 an, nachholen zu können, welches Recht derselben auch mit 23 Stimmen von der Tagsatzung unter dem Beding daß Sie das Verhältniß der auszuprägenden Sorten beobachten sollen, zuerkannt worden ist.»

(Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen von 1803–1813, Bern, 1886, S. 246, resümiert.)

4. «*An Landamman und Rath des Lobl. Standes ob dem Wald.*

Da die 3 Urkantone seit der gegenwärtigen Verfassung das Münz Recht weder in Ausübung gebracht, noch an andere Kantone zum Ausprägen ihres betreffenden Quantum verpachtet haben und da, um auch einigen Nutzen und Gewinnst aus diesem Hochheitl. Regale zu ziehen, es zu wünschen wäre, wenn diese 3 Cantone das mit den 3 Kantons Wappen versechene Münzquantum gemeinsamm auszuprägen sich entschließen würden, – so konnten Wir nicht umhin Sie G. L. E. und B. um Ihre dießfahlichen Gesinnungen zu ersuchen.

Sollte dieser Vorschlag, der einzig in diesem gemeinschaftl. Unternehmmen für Uns Von einigem Werth seyn kan Ihre Zustimmung erhalten, so würden Wir alsdan denselben zum gleichen Endzweck den Lobl. St. Ury und Schwyz bekannt zu thun und Ihnen zu seiner Zeit von der Ansicht dieser Lobl. Stände Kentniß zu geben nicht ermangeln.

In Erwartung etc.

Actum den 19. ten 7. bre 1808.»

(Obrigkeitl. Corresp.prot.)

5. «*An die Lobl. Stände Ury und Schwyz.*

Da die 3 Urkanntone seit der gegenwärthigen Verfassung weder einigen Gebrauch von dem Münz Recht gemacht, noch dasselbe an andere Kantone Verpachtet haben und da, um auch einichen Nutzen aus diesem Hochheitl. Regalo zu ziechen, es zu wünschen wäre, wenn die 3 Urstände das Ihnen betrefende Quantum gemeinsamm auszuprägen sich entschließen würden; – so konnten Wir nicht umhin Sie G. . . . so wie dieses an den Lobl. Stand Schwyz | : an den Lobl. Stand Ury : | im gleichen geschiehet, um die dießfahlige Entschließung anzugehen.

Wir zweifeln keineswegs, wenn Sie . . . so wie der Lobl. Stand Schwyz, | : Ury : | zu diesem Unternehmmen stimmen sollten, das nicht Hr. Rathsh. und Münzmeister Städelin, nach seiner Aeußerung mit Vortheil der 3 Kantone dieses Quantum unter dem gemeinsamen und mit dem 3 Oertischen Wappen Versechenen Stempel auszuprägen, übernehmen würde.

In Erwartung einer diesfahlichen Rückäußerung empfehlen wir etc.

Actum den 17. ten 8. bre 1808.

W. R.»

(Obrigkeitl. Corresp.prot.)

6. «*Landamman, und Rath des Kantons Unterwalden, nid dem Wald.*

An Landamman, und Rath des Lobl. Standes Schwyz.

Der Reg.de Landamman.

F: N: Zelger

Im Nammen des Rathes

Der Landschrbr Keslin»

(Staatsarchiv Schwyz)

7. «*An Amts-Statthalter und Rath des Lobl. Standes Ury.*

Nachdem Wir von dem Lobl. Kanton Schwyz, so wie von unserm Mitstand ob dem Wald die prompte Beystimmung, in der Vorgeschlagenen gemeinschaftl. Ausprägung einer 3 Oertischen Münze, erhalten haben, hoften Wir eben nicht weniger den Beytritt Ihrerseits zu erzielen. Allein ihre Rückantworth vom 4. t dieses M. erlaubte sich einige Bedencklichkeiten gegen dieses gemeinschaftl. Unternehmen zu äußern und trat einzig in der Absicht unserm Vorschlag nicht bey, um hierin gegen die übrigen Mitkantone zu keinem Mißtrauen Anlaß zu geben.

Wenn Wir aber hiebey erwägen, das Uns keine andere Absicht zu diesem gemeinsamen Unternehmnen geleitet habe, als das hiedurch dieses Hochheitl. Regale mit dem möglichsten Vortheil benützt werde, der allein durch diese Vorgeschlagene Handlungsweise zu entstehen geeignet ist ; – wenn Wir ferners das geringe Quantum betrachteten, so einem einzeln Kanton auszuprägen angewiesen, so fanden Wir, das von allem Mißtrauen frey dieser Vorschlag einzig auf diese Weise mit einigem Nutzenabwurf ausgeführt werden könnte.

Da also dieses Unternehmnen schon in frühern Zeiten von den 3 Urkantonen gemeinsam ausgeübt wurde, und da es übrigens sehr einleuchtend ist, das durch Vereinfachung der kostspieligen Stempel beträchtl. Kösten erspart werden, so stuhnden Wir auch in der Hoffnung, das Sie G. L. E. und B. von diesem dadurch einzig entstehenden Nutzen überzeugt hiezu Hände zu biethen geneigt seyn würden.

Indem Wir Sie G. par Rechargé zu diesem Beytritt nochmals einzuladen nicht ermangeln und dem Entsprachen dessen entgegen sechen wollen ; – empfehlen Wir übrigens etc.

Actum den 23. t. Nov. 1808.»

(Obrigkeitlel. Corresp.prot.)

8. «An die Lobl. Stände Schwyz und Obwalden.

Die von dem Lobl. Stande Ury erhaltene Rückantworth, die wir Ihnen G. in abschriftl. Beylaage mitzutheilen die Ehre haben, wird Sie über den Vorschlag in Ausprägung einer 3 örtischen Münze, mit den hiebej gehegten Ansichten des Lobl. Standes Ury bekannt machen.

Da aber unserm Vorschlage, aus der angeführten Ursache, – als niemals gepflogen, – und gegen die übrigen Cantone Mißtrauen erregend, von demselben nicht beygetreten wurde ; – so beliebte es demselben, diesen Vorschlag in einen andern umzustallten und eine gemeinsame Benützung dieses Regale auf diese Art anwendbar zu machen.

Da Wir aber bey der einfachen Mittheilung stehen bleiben ; – ersuchen Wir Sie G. hiebej einzig, so wie dies gegen den L. St. Obwald | : den Lobl. Stand Schwyz : | ebenfalls geschieht, um ihre fernern Ansichten, um dann auch Uns nach Maßgaabe mit selben sich Vereinigen zu können.

Actum den 2. ten Jenner 1809.»

(Obrigkeitlel. Corresp.prot.)

9. «Landamman, und Rath des Kantons Unterwalden, nid dem Wald.

An Landamman und Rath des Loblichen Standes Schwyz.

Der Reg.de Landamman
F: N: Zelger
Im Nammen des Raths
Der Landschrbr Keslin»

(Staatsarchiv Schwyz)

10. «Copia.

LandesStatthalter, und Rath des Kantons Ury, An Landamman, und Rath des Lobl: Standes Unterwalden, nid dem Wald.

Tit:

Auch auf Ihres unterm 27. ten 9. bre wiederholte Ansuchen, eine 3 Oertische Münze unter gleichem Stempel auszuprägen, können Wir dem ungeachtet von Unserm gefaßten, und Euch G. L. E. und B. schon angezeigten bestimmten Entschluß nicht abweichen ; denn die Beweggründe, die Wir damals anführten, scheinen Uns auch itzt noch eben so wichtig.

Zwar wünschen Wir eben so sehr, theils um Ihren Wünschen jederzeit so viel möglich zu entsprechen, theils den KostenAufwand gemeinschaftl: Uns zu verringern, Ihren Ansichten Uns zu nöchern, und theilen dahero Ihnen unsere Gedancken mit, wodurch der allseitige Zweck am ehesten, und besten erreicht werden könnte, und zwar

Die rohen Materialien von Silber, und Kupfer könnten auf gemeinschaftl: Kösten hin ange- schaft, oder aber, das von jedem Canton bestimmte Quantum an den Ort der Fabrikation ein- gesendet werden.

Die Stempel für die Kehrseite der Münz, die den Werth derselben enthielten, könnten gleichfals auf gemeinsamme Kösten verfertigt werden.

Die Stempel für die Vorderseite der Münz, die, laut Tagsatzungsbeschluß, aus dem Standes Wappen bestehen würde, müßte von jedem Canton partikular angeschafft werden.

Eine 3 Oertische Comission könnte sich über die nähere Bestimmung, sowohl der obigen Vorschläge, als auch über Abschließung der Akkorde mit dem MünzMeister, den Stempel- kösten, und der übrigen hieher gehörigen Vorverrichtungen berathen, und die dienlichen Vor- schläge entwerfen.

Dies sind die Gedanken, die Uns am zweckmäßigesten geeignet scheinen, sowohl Ihre, als auch Unsere WillensMeinung zu vereinigen, und das gemeinschaftl: Ziehl zu erreichen; die Wir indessen

Altdorf den 20. ten Xbre 1808.

Der Statthalter
Unterz: Carl Müller

Der Landschrbr
Unterz: Schmid

Für gleichlautende Abschrift

Der Landschrbr Keslin»

(Staatsarchiv Schwyz)

11. «An die Regierungen der löblichen Stände Ury und Unterwalden ob und nid dem Wald.

Zufolge der bey Gelegenheit der letzten ordentlichen Tagsatzung ab Seite Euerer Ehren- gesandtschaft an die hierseitige gemachte Einladung, theilen wir beigegebenen Münze Vor- schlag mit nebst dem vertraulichen Verdeuten: daß insofern derselbe Euere Genehmigung er- halten würde, und das einem Euerem löblichen Stande zukommende Münz-Regale an den hie- sigen abzutreten Euch geneigt finden sollte, wir uns gefallen lassen wollten, für die auszuprä- gende betreffende Summe zechen vom hundert Euch zu bonifizieren; in welchem Falle dann unser Orts theils die Bezahlung des Münzmeisters auf uns zu nemmen, theils für die nötige Presse und übriges zu sorgen uns würden anheischig machen. Mit Vergnügen communizieren wir Euch G. L. E. u. B. das Ganze unverhohlen und offen hinzufügend, daß falls nähere Erläu- terungen Euch erwünschlich seyn möchten, den Herren MünzMeister Stedelin selbsten Euch ab- zuordnen uns erbietig finden werden, – nicht weniger wird uns angenehm fallen, den sämt- lichen Antrag Eures Beyfalls G. L. E. u. B. werth zu vernemmen, worüber, einer beliebigen Rückäußerung entgegensehend, Euch G. L. E. u. B. samt uns dem Allerhöchsten usw.

Schwyz, den 28. July 1809.

Der regierende Landammann
im Namen der St. Commission

P. S. Dieser Antrag wird in der Voraussetzung gemacht, daß man die drey OrtsSchilde einem Stempel genehmigen werde.»

(Corresp.Band: «Aberlassene Schreiben vom November 1809 bis August 1809 inclusive». S. 225 ff., im Staatsarchiv Schwyz)

12. «An Landamman und Rath des lobl. Standes Ob dem Wald.

Ohne Zweifel werden Sie von dem Lobl. Stand Schwyz in Gemäßheit der in Freyburg stattgefundenen Unterredung, die vorgeschlagene Art der Ausprägung einer dreyörtischen Münze erhalten haben.

Da Wir die von demselben angebottene Provision von gl. 10 per $\frac{1}{10}$ gar wohl annehmen könnten, wenn der von der hohen Tagsatzung vorgeschriebene Decimalmünzfuß von demselben befolgt würde; – so wollten auch Wir zuvor an Euch mit der Einfrage gelangen, ob Sie nicht auch zuträglicher und der wirkl. bestehenden Uebung angemessener finden, das bey Ueberlassung unsrer Rata für die angebottene Provision der eydgenössische Münzfuß beobachtet und von dem Lobl. Stande Schwyz Anstatt der Ausprägung von 4 Bz., Bz. 2 und Schl. 2 Stücke, die von 5 Bz., Bz. 1 und $\frac{1}{2}$ Stücke beobachtet werden möchte.

Indem Wir Sie G. ... um die unverweilte Mittheilung ihrer Ansichten ersuchen; um so dann gegen den Lobl. St. Schwyz auf eine gleichförmige Weise Uns erklären zu können, empfehlen ...

Actum d. 31. ten July 1809.»

(Obrigkeitsl. Corresp.prot.)

13. «An Landamman und bevollmächtigte Standes-Commission des Lobl. Kantons Schwyz. Unsren getreüen, lieben Eids- und Bundsgenossen Schwyz.

Sarnen den 3 ten Augstm 1809.

Getreue, Liebe Eids- und Bundesgenossen!

Wir haben Euer freünd vertrauliches Schreiben vom 28. te passati samt beygefügtem Münz Vorschlag zu abtrettung dieses unserm Stand zukommenden Regale wohl erhalten.

In gezimmender Antwort melden wir Euch U. g. L. B. das Wir diesem Eüerm Antrag für die verflossenen Sechs Jahre beystimmen, in der Voraussetzung, das der Lobl. Stand Ury welcher bishär Bedenklichkeiten geäußert hatte nun sich ebenfahls dahin verstehen werde.

Womit Wir Euch U. g. L. B. samt uns göttlicher Obsorge p. Mariam bestens empfehlen.

Im Namen des LandRaths zu Unterwalden ob dem Wald.

Der Regierende Landamman.

J. S. Vonflüe mp.

Der erste Land Schreiber

Jgnaz Rohrer»

(Staatsarchiv Schwyz)

14. «An Landamman und Bevollmächtigte StandesCommission des Kantons Schwyz.

Aus Euerm, unter dem 28. ten des vorigen Monaths Uns freundschaftlich mitgetheilten Münz Vorschlag hatten Wir zu entnehmen, das Sie für die Uebernahmme unseres betreffenden Münzquantums eine Bonifikation von 10 pr. $\frac{1}{10}$ Uns Verabfolgen zu lassen sich entschließen und die Bezahlung des Münzmstrs, der Presse und Stempel zugleich übernehmmen wollten.

Wir können in Ansehung der angebotteten Provision von 10 pr. $\frac{1}{10}$ Ihnen G. ... gar wohl unsere Zustimmung schenken; – allein Wir müssen Ihnen hiebj zugleich die Bemerkung machen, das Wir den decimal Münz-Fuß, der Ihnen die gleiche Vortheile gewähren muß, dem Vorgeschlagenen vorziehen würden und das Wir in diesem Betracht der angenehmten Erwartung entgegen sechen wollen, das der Von eydgenössischen Tagsatzung Vorgezeichnete, Von Ihnen angenommen werden möchte.

Uebrigens wünschten Wir von Ihnen G. ... zugleich zu Vernehmmen, ob der Lobl. Stand Ury, an den dieser Euer Vorschlag ohne Zweifel auch gelangt seyn wird, denselben auf die eint- oder andere Weise anzunehmmen sich entschlossen habe. Womit etc.

Actum den 7. ten August 1809.»

(Obrigkeitsl. Corresp.prot.)

15. «An Landamman, und Rath des Lobl. Standes Schwyz, Unsern getreuen, lieben Eids und Bundsgenossen in Schwyz.

(Staatsarchiv Schwyz)

Der Reg.de Landamman des Kantons Unterwalden,
nid dem Wald
Würsch mpra
Im Nammen des Rathes
Der Landschrbr Keslin»

16. «An Landamman und Bevollmächtigte Standeskommission des lobl. Standes Schwyz unsere getreue liebe Eid- und Bundsgenossen in Schwyz.

1809 29. September

Getreue Liebe Eid- und Bundsgenossen !

Da wir heute Ihre Zuschrift vom 28. t July in Betref des Münzschlagens und die Beylage den diesfälligen Aufschluß enthaltend in reife Berathung gezogen ; so stehn wir nicht länger an Ihnen G. L. E. und B. nebst verbindlicher Verdankung dieser freundschaftlichen Mittheilung unsre Ansichten und Gesinnungen hierüber mit offener Freymüthigkeit zu entdecken.

Es thut uns leid, daß wir der Voraussezung, auf die Sie Ihren Antrag gründen, unsren Beyfall nicht schenken können, Annahm nemlich eines dreyörtigen Schildes. So gern wir hierin Ihrem Wunsche entsprächen ; so ist doch die Betrachtung, daß ein solches Münzschlagen unter vereinten dreyörtigem Stempel bey einigen der übrigen l. Ständen – besonders in wirklicher Lage – Verdacht oder doch Mißvergnügen erregen könnte, nach unserm Erachten allzu wichtig, um solches thun zu können. Auch würde die Einrichtung, daß für jeden Kanton nur unter seinem Wappen geschlagen würde, den Vortheil gewähren, daß – wenn in der Folge jeder Kanton für sich und nicht auf gemeinschaftlicher Stätte Münz auszuprägen gedenkte – alsdann dieser einfache Stempel wieder zum Gebrauch dienlich, und die Kosten der Anschaf fung eines neuen erspart wäre.

Wir sind daher so frey Ihnen G. L. E. und B. unsren unmaßgeblichen Wunsch, oder Vorschlag dahin zu eröffnen, daß die Stempel für die Kehrseite der Münz, die den Werth derselben enthielten, auf gemeinschaftliche Kosten, jener hingegen mit dem Standswappen von jedem Kanton insbesondre angeschafft würden ; daß dann aber auch die Materialien und übrige Erfordernisse gemeinschaftlich angeschafft, oder von jedem Kanton das ihm trefende eingesandt werden. Nach unserm Dafürhalten könnte auf diese Art Ihr Vorschlag im übrigen gleichwohl zu Stand gebracht werden, welchem wir sonst weiters nichts beyzufügen haben, als das dann anstatt der vorgeschlagenen 2 Schilling Stück Bazen und 1/2 Bazen möchten angenommen werden.

Mit dem nachbarlichen Ansuchen diesen unsren Ansichten und Bemerkungen Ihre willige Aufmerksamkeit zu schenken, empfehlen wir Sie G. L. E. und B. unter Versicherung wahrbrüderlicher Gesinnung samt uns per Mariam Gottes Machtenschutz.

Altorf den 29. t 7bre 1809.

(Staatsarchiv Schwyz)

Landamman und Landrath des Kantons Ury
Der Landamman
Carl Müller
Der Lanschreiber
Fl. Lusser»

17. «An Landammann und Rat des Kantons Unterwalden ob und nid dem Wald.

In beygebogenen abschriftlichen Schreiben der Regierung des löblichen Standes Ury, theilen wir Euch die Ansichten mit, welche selbe über den hierseitigen Vorschlag vom 28. July

letzthin, in betreff der Ausprägung einer drey örtischen Münze an uns erlassen hat; wenn unser Orts die diesfälligen Gesinnungen des löbl. Cantons Ury noch etwas näher erdauern werden, wovon das Resultat Euch uneingestellt, freundnachbarlich zu partizipieren uns zum Vergnügen gereichen solle, so ersuchen wir Euch G. L. E. u. B. zugleich um gefällige Communikation Eueres Befindens und zwar im besonderen: ob Euer löbl. Stand auf dem Schild der drey Kantone zu beharren gedenken möchte. – In Gewärtigung welcher freundschaftlicher Rückäußerung Euch G. L. E. u. B. samt uns dem Allerhöchsten durch Mariam bestens empfehlend. Schwyz, den 9. 8bre 1809.

Der reg. Landammann im N. der St. Commission.»

(Korresp. Band: «Aberlassene Schreiben vom 1. Sept. bis 31. Dec. 1809». S. 36 ff., im Staatsarchiv Schwyz)

18. «An Landamman und bevollmächtigte Standes-Commission des Lobl. Kantons Schwyz Unsern getreuen, lieben Eids- und Bundsgenossen Schwyz.

Sarnen den 14 t 8bre 1809.

Getreüe, Liebe Eids- und Bundsgenossen!

Wir verdanken Euch U. g. L. B. die mit Euer freündnachbarlichen Zuschrift vom 9. ten dies Monats uns mitgetheilten rückäußerungen des Lobl. Standes Ury über Eüern Antrag zu ausprägung der drey örtischen Münze.

Da nun dieser Lobl. Stand noch immerhin mit unsren ansichten nicht consentiert, so glauben wir dennoch dieses Regale nicht länger unbenuzt zu lassen, und tragen daher darauf an, das unsren Stand betreffende Münzquantum auf vorgeschlagene Weise, mit Ausnahme der Zwey-Schillingstücke, mit dem Gepräge unseres Kantonsschildes ohne Schlüssel, auf den Eidg. Münzfuß schlagen zu lassen; Wir hoffen aber zugleich Ihr U. g. L. B. werdet uns wegen den unkosten dieses besondern Stempels nichts weiteres von unserm Regale abziehen.

Von diesen unsren gesinnungen haben Wir auch dem Lob. Stand Nid dem Wald Kenntnis gegeben, damit Wenn derselbe mit den unsrigen harmoniert, für unsere zwey Kantonstheile nur ein und der nemmliche Stempel gebraucht werden müßte.

Indemm Wir also Euere geföllige rückäußerung uns ausbitten, und im genehmigungsfall dann vorläufig auch den Ris dieses unseres geprägs zur Einsicht zu erhalten wünschen, bleibt uns dermalen nichts übrig, als Euch U. g. L. B. samt uns Göttlicher obsorge pr. Mariam bestens zu empfehlen.

Im Nammen des LandRaths zu Unterwalden ob dem Wald
Der Regierende Landamman

J. S. v. flüe mp.

Der erste Landschreiber

Jgnaz Rohrer»

(Staatsarchiv Schwyz)

19. «An Landamman und Rath des Lobl. Standes ob dem Wald.

Die Regg. des Hochn. Standes Schwyz hat uns auf gleiche Weise angezeigt, das der Lobl. Stand Ury zu einer dreyörtische Münzausprägung nicht zu vermögen seye und sich die Ausprägung ihres Quantum unter ihrem Kantons Schilde vorbehalten habe.

Auch wir können bei solch widrigen Ansichten den Gedanken für Ausprägung einer dreyörtischen Münze fahren lassen und dem letzt eingetrofenen Vorschlag des Lobl. St. Schwyz unsren Beyfaß schenken, insofern bey demselben der angenohmmene eydsgenössische Münzfuß zur Richtschnur genohmmen wird.

Allein wir sollten doch uns verstehen können, das für Ausprägung unseres beiderseitigen Quantums nicht zwej Stempel nöthig gemacht würden, indem die Vereinbarung der beidseitigen Kantons-Schilde in einem Stempel Platz finden könnte.

Sollten Sie aber neben Ihrem Kantons-Schild den unsrigen nicht vereinbarlich, oder außert aller Uebung finden ; – in diesem Falle würden wir dann natürlich zu mehrern Kösten veranlaßt, unser treffendes Quantum unter einem eigenen Stempel, wie Sie ebenfalls ausprägen lassen.

Indem Wir der Erwarthung entgegen sechen, das Sie G. L. E. und B. unsern Ansichten auch ihrerseits befallen werden, und in Erwarthung ihrer diesfahligen Rückäußerung, empfehlen wir etc.

Actum den 23. t 8. bre 1809.»

(Obrigkeitzl. Corresp.prot.)

20. «*An Landamman und Rath des Lobl. Standes ob dem Wald.*

Wir haben Ihnen mit unserm jüngsten Schreiben zu erkennen gegeben, das bei der Vorhabenden Ausprägung des treffenden Münzquantums gar wohl beyde Kantons-Schilde in einem Stempel vereinigt werden könnten.

Allein aus Eurem Schreiben vom 2. ten dieses ersehen wir, das die besondere Unterscheidung des Kantonstheils Nid- von ob dem Wald der zweifache Schlüssel, dieses ehrwürdige Merkmal und zum Zeichen des rühmlichen Sieges für Religion von S. Päbstl. Heiligkeit erhalten, aus dem Schilde gleichsamm verbannt werden solle.

Wenn aber die Beisetzung des dopelten Schlüssels, in dem von Ihnen G. L. E. und B. früherhin unter ihrem Schilde ausgeprägten Münz und Silbersorten, einiges Mißtrauen, oder inconvenienz, wie der Lobl. Stand Ury in einer dreyörtischen Münze gefunden hat, erregen sollte, oder wenn eine andere Uns unbekannte Absicht, für Weglassung des zweifachen Schlüssels, zum Grunde liegt ; – so können Wir uns gar wohl darzu entschließen, unser betrefendes M. quantum unter eigenem Stempel auszuprägen und diese etwas Vermehrte Unkosten zu tragen.

Wir dürfen Uns aber der Erwarthung entgegensehen, das Sie auch mit dem beigefügten dopelten Schlüssel, in dem Ihnen gebührenden Felde leicht zu Vereinigen erkennen und für beide Theile die höher laufenden Unkosten zu verhieten belieben werden.

Actum d. 6. 9. bre 1809.»

(Obrigkeitzl. Corresp.prot.)

21. *Landrat vom 16. Juli 1810.*

«Titl. reg. Hr. Landammann (Zelger) relatiert, wie er und Hr. Landammann von Flüe von einem Müntzmeister Präge für Münz haben zeichnen und eine Berechnung machen lassen, nach welcher ein Project zum Vorschein kamm, ist an gewohnte Commission gewiesen ; ...»

22. *Wochenrat vom 23. Juli 1810.*

«T. Hrn. Landamman Relatiert ; daß eine Comision über das Münzweßen, ein Schreiben an obwalden entworfen ; welches auch vorgeleßen ; worüber erkennt nach dießem Entwurf eines an löblichen Stand obwalden abzuerlassen ; die Bemerkung aber ; die Jahrzahl auszulassen ;»

23. «*An Landamman und Rath des Lobl. Standes Unterwalden, ob dem Wald.*

Durch die Ausgestellte Rechnung des Herrn Müntzmeister Futers von Bern, für Ausprägung unseres gemeinschaftl. Münzquantums von Fr. 6510 zeigte es sich, das, über alle Unkosten hinaus, worinn auch die Anschaffung der Stempel begriffen, annoch einen Provit von 474 fr. 3 Bz. 7 r. zu erhöben wäre.

Wir sind dahero ganz geneigt unser Münzquantum gemeinschaftl. mit Ihnen in der Münzstätte von Bern ausprägen zu lassen. Sollten Sie in diesem Stücke mit Uns gleichen Sinnes seyn, – so erlauben Sie Uns zu bemerken, das Wir eben so zuträglich fänden, wenn die Anschaffung des materiellen Bedarf von dem Hr. Münzmstr. Fueter besorgt würde.

Da aber für diese Vorhabende Ausprägung in der Münzstätte von Bern, die dortige Regg. hiefür wird angesucht werden müssen, so werden Wir unser dießfahliges Ansuchen an den Lobl. Stand Bern auf d. 6. t des künftigen Monaths aberlassen, auf welche Zeit Sie den gleichen Schritt zu thun belieben möchten.

Mit Zurücksendung der Rechnung des Herrn Fueters, so wie der Zeichnungen, zur beliebigen Auswahl des Stempels, welche wir Ihnen ... nach belieben zu bestimmen überlassen, übrigst Uns etc.

Actum d. 23. t. July 1810.»

(Obrigkeilt. Corresp.prot.)

24. *Wochenrat vom 13. August 1810.*

«Da von dem loblichen Stand ob dem Wald der vorgeschlagene Plann zum Münzpreg nicht angenohmnen und der von diesem Stand gemachte Plann auch nicht ist angenohmnen worden; so haben Mghuobern erkennt, daß für hiesigen Stand ein besonderes Präg soll gemacht und ausgefertiget werden; es soll daher die gewohnte Comision beauftragt seyn es volziehen zu können.»

25. «*Tagsatzung vom 12. und 27. Juny 1810.*

Cantone die bis dahin an bewilligten Ausmünzungen von Scheidemünzen keinen Anteil genommen – behielten sich vor: ihr betreffendes Quantum nachträglich benutzen zu können. Beilage Litt. a H. :

- 7) Alle Geldsorten unter dem Werth von einem Franken, und die Scheidemünzen insbesondere sind dem vorstehenden im zweyten Artikel festgesetzten Münzfuß nicht unterworfen, nichts destoweniger aber ist das Korn und Schrot, nach welchem sie ausgemünzt werden müssen, von der Tagsatzung zu bestimmen, eben so wie die Sorten selbst, in welchen geprägt werden darf.
- 8) Für diese Ausmünzungen werden für einmal nachstehende Sorten angenommen nach dem Gehalt wie hier folgt:
 1. Fünf batzenstücke zu acht Deniers fein und 54 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium auf dem Titel der Feine von $1\frac{1}{2}$ Gran ein- und auswärts, auf der Gewicht dann ebenfalls ein- und auswärts von $\frac{1}{5}$ tel Stück auf der rohen Mark.
 2. Batzen zu zwey Deniers fein und 90 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von zwey Gran auf dem Titel der Feine, und von einem Stück ein- und auswärts auf der Gewicht einer rohen Mark.
 3. Halbe Batzen zu ein und ein Achtel Deniers fein und einhundert zwanzig Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von zwey Gran auf dem Titel der Feine, und von $1\frac{1}{2}$ Stück auf der Gewicht einer rohen Mark.
- 10) Das ganze Quantum und jede einzelne Sorte wird nach demjenigen Verhältniss auf die Cantone vertheilt, nach welchem sie laut dem 2ten Artikel der Bundes-Verfassung ihre Bundesgenössischen Beyträge zu bezahlen haben.
- 11) Die Cantone werden jeweilen auf der Tagsatzung durch ihre Gesandtschaften Bericht erstatten; Ob, wie viel und was für Münze Sie von jenem dekretirten Quantum für ihren Canton haben ausprägen lassen, oder noch nächstens ausprägen zu lassen gedenken.
- 13) Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen des betreffenden Cantons zu bezeichnen, und sollen auf der entgegengesetzten Seite die Anzeige ihres nominalen Werths enthalten.

Beilage Litt. a I.:

III. Ausprägung schweizerischer Münzen.

Die Scheidemünzen sind ein nothwendiges Ausfüllungsmittel des täglichen Verkehrs; der Souverain hat die Sorge, für dessen Daseyn in dem Verhältniß zu sorgen, als es das Bedürfniß erheischt; sie sind aber ihrem Werth nach, weit unter den bessern Sorten, weil zu B. aus einer Mark Silber in Schweizersorten 36 Franken; in Münzen 50 à 56 und mehr Franken geprägt wird; sie nähern sich dem innern Gehalt nach einer werthlosen Sache. Mißbraucht der Souverain sein Recht, indem er es zur Finanzquelle macht, so wird die Masse der guten Geldsorten verdrängt, und ein Theil derselben besteht nur noch in einer schlechten Münze, deren innerer Werth außert allem Verhältniß zu dem Nominalwerth steht.

Die Tagsatzungs Verhandlungen beweisen daß von derselben die Ausprägung von Franken 735 760.- bewilligt worden ist. Wie viel aber wirklich ausgeprägt worden ist, darüber fehlen der Tagsatzung alle Belege.»

(Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen von 1803-1813, Bern, 1886, S. 246-247, resümiert.)

26. «An den Herrn Städelin Münz-Meister in Arau.

Von einer Hohen Commission beauftragt, soll Unterz. an Sie mit der geziemenden Einfrage gelangen, ob sie sich entschließen und für den Kt. Unterwalden, die gefällige Güte haben würden, dessen Münzquantum auf der Kanton Argauischen Münzstätte auszumünzen.

Wir legen Ihnen zu diesem Behuf eine ungefähre Rechnung bey und ersuchen Sie die man gelnden Lücken auszufüllen, die in derselben in bianco gelassen worden sind.

Sollten Sie unserm daherigen Ansuchen zu begegnen bereit stehen, so wäre dann diese Rechnung vervollständigt, nebst ein paar Zeichnungen von Stempel Uns einzusenden, damit die Vervollständigte Rechnung eingesechen und von den Zeichnungen eine Auswahl getroffen werden könnte.

Mit Entledigung und actum d. 10. t 7. bre 1810.

Rechnung

Zu einer Ausmünzung für den Canton Unterwalden nid dem Wald von Valor fr. 3255.

					Fr.	Bz.	Rp.				
Bestehend in Mark 40	Fünf Bätzler	à fr. 27		1080	—	—					
bestehend in Mark 175	ganze Batzen	à fr. 9		1575	—	—					
und bestehend in Mark 100	halbe Batzen	à fr. 6		600	—	—					
			Valor	3255	—	—					
Mark 40	Fünfbätzler à 8 denien fein Silber erfordern	26	5	8	—	& Kupfer	13	2	16	—	
Mark 175	ganze Batzen à 2 denien fein Silber erfordern	29	1	8	—	& Kupfer	145	6	16	—	
Mark 100	halbe Batzen à 1 denien 3 gran erfordern	9	3	—	—	do.	90	5	—	—	
Mark 315	erfordern Silber 621 Brabänter Thaler wägen Mark 74 4q 4d 13 ^{1/2} g a 10 a 12 erfordern also noch	65	1	16	—	& Kupfer	249	6	8	—	
				65	1	16	—				
								9	2	12	13 ^{1/2}
						Kupfer	240	3	19	10 ^{1/2}	

Unkosten.

	Fr.	Bz.	Rp.
621 Brabänder Thaler à 39 Bz. per Stück	2421	9	—
240 3 qt. 7 d. 10 gr. reines Kupfer à 7½ Bz. pr. Mark	170	3	5
1 paar Fünfbätzler Stämpel mit Gravure			
1 paar ganze Batzen Stempel mit Gravure			
1 paar halbe Bazen Stempel mit Gravure			
1/4tel pr. % Abgang am Silber bey d. 5 Batzen vom			
Mark 26 5 qt. 8 d. à fr. 36	2	4	—
1 pr. % Abgang am Silber bei den Billon von			
Mrk 38 4 qt. 8 d. à fr. 36	13	8	7½
4 pr. % Abgang am Kupfer von Mrk 249 6 qt. 8 d.			
à Bzn 7½	7	4	9
Fabrikation			
Gebrauch der Münzstatt			
Summa der Unkosten			
bleibt reiner Profit			
1 Mk = 8 qt., 1 quint = 24 d., 1 denien = 24 gran.			
(Kanzlei Corresp.prot.)			»

27. «Einer Wohl bestelten Kantzley Unterwalden nid dem Walde a Stanz.

Arau d. 20 Sept. 1810

an Eine Wohl bestelte Kantzley des Cantons Unterwalden nid dem Wald Dero Verehrliches von 10 Sept sambt bey laag erhielte ich, gehindert aber von einer kleinen Reise, verspätete die Ruggantwort. Ich ersache in der eingesandten Müntzrechnung, das noch einige Fragen solten aufgelöst werden und durch dieses Ihnen viele Mühe verursachen würde, dieses zu erspahren, würde es am besten seyn wan sie erlauben im Vorbeyreisen nach Schweitz mich an hocher Behörde selbsten zu melden, welche Reise nächstens geschehen wird. Belieben Sie dieses einer hochweisen Comission wüsserhaft zu machen und Sie meiner sondern Hochachtung und dienstfertigen ergebenheit zu versichern.

Stedelin Müntzmr.»

28. «Tit. Herrn Herrn Trachsler Landssekelmeister von Canton unterwalden in Stanz.

Schweitz den 9. oct. 1810

Hochgeehrter Herr Herr !

Da ich von Ihnen verreist und auf Luzern kam, traf ich den H. Praesident Genhardt nit in bester Lune an, ich sagte ihm von dem Müntzen wie ich abgeredt. Er sagte mir sie wollen gewartigen, was man von seiten des Cantons unterwalden schreiben werde, sie seyen aber sehr unhöflich gegen Ihnen. Ich hörte demme ab, und kerte nach Haus.

Da ich hier ankam, so verlangte man das unser quantum bald möchte geschlagen werden und die gehörige fehlende Stüke der Müntz sollen eben fahls gleich ergentz werden So das ich noch eine Zeit lang aufgehalten wird, wie ich vorseche. Es würde weit am besten seyn, erlauben sie mir meine Meinung zu sagen, wen sie sich an die Regierung wenden thäten, das sie Ihnen das Quantum müntzen würde um ein gewüsses pro cent, weil dan sie auch die müntzstadt vergebens leichen würden, es immer noch beschwarlich ist, in zerschiedenen ruggsichten, die ich jetzt nit nenen mag.

Belieben Sie dis T. Herrn Regierenden landaman zu verdeüten weil ich ohn möglich mehr an T. Hr. schreiben kan ehe der bot verreist.

Genemigen Sie indessen Meine sondere hochachtung mit steter ergebenheit Dero bereitwilliger Diener

Stedelin M. M.

Belieben sie mir die gefelligkeit zu erweisen in hier anzusetzen, was man für ein preis Ihnen angesetz
für fabrication
und für gebrauch der Müntzstatt»

29. «Dem Hochgeachten Hochgeehrten Herrn Herren N. Zelger Regierender Landaman den lob. Cantons unterwalden a Stantz.

Schwytz den 26. oct. 1810

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Herr !

So angenehm mir die Ehre war mich mit Hochselben zu unterhalten wegen projectiertem Müntz-Wesen, Ebenso schmertzhaft ist es mir, das ich dato ohnmöglich Ihr willen erfüllen kan. Sie werden es von T. Hr. Landssekelmeister, der mir in dortigem aufenthalt ausnemende Fründschaft erwiesen, vernommen haben, den da ich heim kam, wolte die Müntzcomission, weil man zu müntzen schon vor etwas Zeits angefangen, das man nun vorfahren solle, um alle Critik wegen lengerem Aufschub auszuweichen.

Hochselbe werden mir es nit in ungut aufnehmen, wen ich Ihr Verlangen nit erfüllen kan, da es nit von meiner Willkür dependiert.

Genemigen Hochselbe, ich bitte, die Versicherung meiner stäthen Hochachtung und ergebenheit mit welcher stähs verbleibe Dero Ergebenster Diener

David Stedelin M. Mr.»

30. Städelin an Zelger.

«Arau den 19. Dez. 1810.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Herr schetzbahrester Gönner !

Ich muß mit grund recht inständig abbitten, der langen Verzögerung schuldige antwort. Es war nicht unachtsamkeit die schuld, Ihr vereehrliche Zuschrift kam auf Schweitz da ich hier in Arau und mein sohn in Luzern. Da Verlegte die sohnsfrau den brief ohne an selben zu denken, weil sie nit glaubte das dieser von einer höcheren behörde gekommen sey.

Ich erhielte also diesen mit bestürzung da ich seche, das Hochselbe mit recht könten über mich böß seyn. Hoffe aber da es ohne meine schuld geschechen, gütige übersicht.

Sie fragen wan es schiklich wäre Ihr Quantum auszumünzen und welche Müntzstadt die gefelligste seyn würde. So diene in antwort, das es mir, je wen es noch Zeit zur antwort ist, erlaubt wäre etwan in 19 tag die antwort zu ertheilen, gläublich könnte als dan mit mehrerem Nutzen dis quantum geschlagen werden. Da das silber von brabanter ist dato das theüreste und es scheint eine andere quelle zu erhalten wohlfeileres silber zu erlangen sich zu eröffnen.

Ich bitte nochmahlen recht untherthenig ab und in Hoffnung gnade zu erhalten, da Ihr gütiges und liebes Betragen, auch mir bekant ist, wen es noch Zeit ist, Dero freündschaft noch fehrners zu genießen zu welcher mich | : wan auch dis alles fehl schlägt : | höfflist Empfehlend gehare Dero ergebster Diener

Stedelin M. Mr.

P. S. ich ware vor 3 wochen willens nach Hause zu gehen für eine Zeit allein dis konnte nit seyn. Die Regierung kaufte von einem Hr. schmid eine Kette mit einer Medaillen von 120 ldt. schwär die Ehemahls von Keyser Leopold einem gesanten ist verehrt worden, das gleiche bekam auch der nebent gesante von Bern. Diese mußte ich nebst anderm geld scheiden und medaillen machen von 20 ducaten jedes stük, diesere 12 stück und silberne 50 machen die goldene müssen noch vor den Feyrtägen fertig seyn.»

31. *Landrat vom 9. November 1811.*

«Betreff dem Münzwesen eingelangten Commissional-Gutachten wurde eine Commission bestehend nebst der gewohnten Commission Tit. Hr. Polizey Director, Hr. Landschätzer Gutt, Hr. Spitallhr. Obersteg, Hr. Kirchmr. Thurrer und Deschwander aufgestellt, um hierüber ein Gutachten abzufassen, ...»

32. *Wochenrat vom 18. November 1811.*

«T Hrn. Landaman und Pannerhrn. Zelger ist ersucht; wegen unserm Münzwesen; mit Hrn. Münzmstr. Städelj zu corospondieren.»

33. «*An Herrn Herrn Hauptmann Stedelin Münzmeister in Aarau.*

Stans den 22 Nov. 1811.

HochzuverEhrender Herr !

Aus jhrem verEhrenen Schreiben vom 19 Xber verflossen jahrs ergab es sich, daß Sie wünschten die Ausprägung des Münzquantums von Nidwalden noch um einige Zeit verschoben zu sehen, weil das Brabanter Silber dazumal das theürste gewessen und eine andere quelle zu Erhaltung wohlfeileres Silber sich zu eröffnen scheine. Seither blieb diese Angelegenheit in Vergessenheit, nun aber hab ich von meiner Regierung den Auftrag erhalten die Ausprägung des betreffenden quantum mit möglicher Beschleünigung zu besorgen; deßnahen nemme die Freyheit Sie, mein Herr ! unserer gemachten Verabredung von der eine Copia beylege, in Ruckerinnerung zu bringen, nicht zweifelnd, da ich jhre biedere und gefällige Denkungsart kenne, Sie werden sich bemühen die absichten meiner Regierung zu befördern.

Die Zeit der Ausprägung wurde es mir am liebsten seyn, wenn Selbe im lauf künftigen Horner geschehen könnte; Das Wappen der doppelte Schlüssel im rothen Feld, die jahrzahl aus besondern Ursachen 1811.

Das Quantum 3600 Schweizer Francken.

1800 fk. in 5 Batzenstücken.

1200 fk. in Bazen.

600 fk. in 1/2 Batzen – alles nach Eydtgenösischem Münzfuß.

Meine Regierung würde Jene des Hohen Standes Aargau um die Erlaubnis bitten obiges Quantum in ihrer Münzstätte auszuprägen.

In Gewärtigung jhrer Ansichten und einiger Zeichnungen, hab ich Ehre mit wahrer Ergebenheit und Freündtschaft zu geharren Dero Ergebner Diener

F. N. Zelger Landtamman und Pannerherr

Beilage:

Hr. Hauptmann Städelin von Schwyz macht sich erbietig 3255 francken für den Canton Unterwalden Nid dem Waldt Lauth Eydtgenösischer Vorschrift zu schlagen, als 5 Bzn. 1 Bzn. 1/2 Bzn. – die Umkosten sowohl der Fabrication, die Gravure, als francatur bis auf Stans übernimmt Hr. Städelin und vergutet annoch der Regierung 10 0/0. Selber wünscht, daß hiesige Regierung Bey der finanzkammer in Luzern um die Erlaubnis anhalten möchte Obiges Quantum in dortiger Münzstatt auszuprägen.»

34. *Städelin an Zelger.*

«Arau den 27. Nov. 1811

Hochgeachte hochgeehrter Herr Herr !

Dero Vererliche Zuschrift erhielte ich, worin Sie das Verlangen betref der neü zu pregenden Müntz wiederum erneüren. Riß darzu hatte just nit Zeit zu machen Sie sollen aber solche richtig erhalten auf beschriebene Arth.

Ich hätte Hochselbe nit bemühet zu erinnern, allein Versprechen macht schuld zu halten.

Aber die Suma des verlangten quantum mus immer vorgeschossen werden wan man 10 % Beneficium gibt. Wan es Ihnen aber lieber ist nur 3000 vorzuschießen so ist es mir auch recht. Wan sie also im Jener solches einsenden franco Luzern so sollen sie im Jener solche fertig haben. Da aber T. Hr. Präsident der Müntz Comission nicht zu hause so könnte Ihne nit fragen wegen der Müntzstatt. Dieses aber wird dan hier oder in Luzern berichtigt werden.

in dessen Genehmigen Hochselbe die Versicherung meiner sonderen Hochachtung und Ergebenheit

David Stedelin M. Mr.»

35. Städelin an Zelger.

«Schwytz den 10 Decem. 1811

Hochgeachte hochgeehrter Herr Herr !

Hier übermache Ihnen Hochgeachter Herr die Riß der 5. und 1. und 1/2. batzenstüke, wan selbe dienlich, die umschrift ist aber übel gestelt, an dieser solle es aber nit fehlen. Sie werden ein strich vileyt wahrnemen durch das rothe feld der nicht seyn solte, dieser wird aber im Stempfel nit erscheinen. Diese größe ist die größe der Arauer Müntz, die als die schönste passiert, belieben Sie aber etwas auszusetzen, so solle es befolget werden aufs genaueste. Da ich nun bis künftigen Montag zu hause bleibe, so möchten Sie den alfhälichen Bericht auf Schweitz übermachen, nachhär auf Arau, kan es immer aber seyn, so werde über Stantz zu rugg reisen besonders, wan ich allenfahls eine antworth erhalten solte auf mein ersteres oder zugleich auf gegenwertiges.

Genemigen Hochselbe meine sondere Hochachtung und ergebenheit mit welcher ich geharre
Dero bereitw. Diener

Stedelin M. Mr.»

36. Zelger an Städelin.

«14. Xber.

Hochzuverehrender Herr !

Ich habe die Ehre jhnen zu melden, daß ich jhre Schreiben vom 27 Nov. und 10 December richtig erhalten habe. Ich würde Ihnnen den erstern schon beantwortet haben, wenn ich nicht die Zeichnungen gewärtigt hätte. Da den 20. ten oder 21. ten dies die hohe Commission sich versammelt, so wird ich Selber die eingesandten Zeichnungen, um vor jedem Tadel mich sicherzustellen, vorweisen, und jhre fernere Weisungen gewärtigen, die ich jhnen also gleich nach Arau übermachen wird.

Ich ersuche Sie mir zu melden, ob hinlänglich seye, wenn ich an Hrn. Suter als Praesident der Münzcommission, wegen der Müntzstatt schreiben würde, oder ob die hiesige Regierung, an jene von Aargau gelangen müssen. Hrn. Suter, der mein Freund ist, wird Ihnnen Auskunft darüber geben können.

Ich habe die Ehre zu geharren etc.»

37. Zelger an Städelin.

«Hochzuverehrender Herr !

In Folge der Weisung der hohen Commission muß ich die Freyheit nemmen jhnen über die eingesandten Zeichnungen der auszuprägenden Münze folgenden Bemerckungen zu machen –

1. Soll, wie Sie schon angemerkt haben, durch das rothe feld kein strich seyn –
2. findet man den Wappenschilt des bazens zu nackht und man wünscht deßhalben, das Sie selben mit Lorberzweigen ausschmückten, wie jener des 1/2 bazens.

3. Ist auch bemerkt worden, daß der doppelte Schlüssel zu klein und der Barth desselben zu wenig faconiert seye; zu einem allfälligen Muster übersende jhnen deßhalben den Abdruk unsers kanzley Insigels.
4. Da Nicht der ganze kanton unterwalden, sondern nur ein Theil desselben diese Münze prägen läßt, so wäre die vorgeschlagene Umschrift Canton Unterwalden unschicklich, Selbe muß also heißen Canton Unterwalden Nid dem Wald. Es scheint mir der Raum seye hinlänglich um diese umschrift ohne appreviation anzubringen.

Da die Salzcassa auf Einmal zu starck mit einer Münze belastet würde, die weder gegen frankreich noch Bayern, an Zahlung, sondern nur zum häuslichen gebrauch kann verbraucht werden, wenn das ganze quantum auf Einmal ausgemunzet wurde, so nemme die Freyheit Ihnen vorzuschlagen, wenn solches jhnen nicht zu wieder ist, Selbes in zwey malen auszuprägen, nemmlich 2400 francken im monat Horner und die Restanz, die wie es mir scheint, auf 1600 francken darf gebracht werden im Sommer oder zukünftigen herbst, nach jhrem Gefallen. – Es wären also dermalen 1200 fr. in 5 bazen 800 in bazen und 400 in $\frac{1}{2}$ bazen | die provision nicht eingerechnet | auszuprägen.

Ich ersetze mir über diesen Punct sobald möglich jhre Gesinnungen mitzutheilen.

Zugleich benachrichtige ich Sie, das durch nächste post von der hiesigen Regierung an jene von Aargau ein Schreiben abgehen werde um die Erlaubnis zu erhalten unser Quantum in döriger Münzstette ausprägen zu dürfen.

Genemmen Sie die zusicherung meiner Achtung und Freundschaft den 6. jenner 1812.»

38. Städelin an Zelger.

«Arau den 9. jan. 1812.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr!

Dero verehrliches erhielte heüt, die Bemerkungen über die eingesante Zeichnungen habe richtig notirt; wegen strich der nicht seyn soll durch das Rothe feld, das mangierende Laubwerk bey den Batzen, daß der doplete schlüssel sterker seyn solle nach eingesantem Pütschierabtruk, von der Cantzley, das die umschrift passend auf den unteren theil des Cantons Unterwalden gerichtet werde als Canton Unterwalden Nid dem Wald und ohne appreviation. Auch dieß wird seyn können, man last auf dieser seite aus die 10. rapp und setz sie auf die Seite wo es heist 1 batzen und danne darunter 10 rappen wie es auf einigen Luzerner Batzen steht.

Da hochselbe Meldung machen wegen dem Quantum auf einmahl zu Münzen zu verringern, so ist es mir eben recht und man kan solches leichter und von einer qualitet, so eingeht machen. Bekommt man zu 5 Batzen so macht man 5 bz bekommt man zu Batzen so macht man Batzen etc. und übermacht es Partienweis in 3 oder 4 Classen und so bis am herbst so braucht es dann kein Vorschutz. Die erste aber im Hornner wan es immer seyn kan wegen den Stempfen, so noch vorhär müssen gestochen werden.

Was das pregen in hier ist, weis ich nit mir wär lieb gewessen wan sie noch nit geschrieben hätten, man hat hier einen anderen Canton abgeschlagen zu Münzen und hat nit wollen 10 p. cent. geben; da habe ich im lesten mahl mit T. Herr Genhart selbst gesprochen und er ware geneigt es geschechen zu lassen auf eint oder andere arth nur war es noch darum zu thun ob sie es total übernemen wolten, oder ich das silber einsenden solle und kauffen. Ich erwarte nächste täge antwort. Ich konte mich nit lenger aufhalten, sonst hätte alles berichtiget und danne zu ihnen selbst kommen, weil die Nthlr. stempfel von Bern ankommen und man gehrn beldest der 4 frn. stuks haben möchte. Ich mußte gleich in aller Eil 200 machen und tag und nacht arbeiten aufs Neujahr, die übrige 1000 werden noch diese wochen fertig, die 200 seynd verschwunden und nur größere herrn haben davon erhalten.

Ich will umschauen wie es hier geht und von Luzern den Bericht Ihnen dan auch mittheilen.

Genemigen Hochselbe die Versicherung meiner stätten Hochachtung mit welcher ich gehare Dero ergebester Diener

Stedelin Mr.»

39. *Zelger an Städelin.*

«Stans den 13. jenner 1812.

Da ich aus jhrem Schreiben vom 9 t. dies ersach, das Sie einigermaßen zweiflen ob dem hiesigen stand erlaubt werde in der Münzstätte zu Aarau Geld auszumünzen und hingegen Sie hoffnung machen, das solches in Luzern geschehen möchte, so hab ich einsweil das Schreiben an die Regierung von Argau zurückbehalten. Ich gewärtige also mit möglichster Beförderung ihre Äußerung. Weder mit Anschaffung noch des Kupfers kann ich mich befassen, wohl aber bin ich geneigt einen Geldvorschuß zu machen, damit Selbes angeschafft werden kann zwahr Lieber in zwey oder drey quantum, als in Einem und zwahr aus dem jüngsthin angegebenen Grund.

Da meiner Regierung nicht wenig daran liegt, bald Münze mit unserm Kantonswappen erscheinen zu sehen, so wünsche sehr Sie möchten es So einleiten, das Es bald gesehen kann –

In Gewärtigung etc.»

40. «*Dem Hochgeachten Hochgeehrten Herren Herren Zelger Landaman und Pannerherrn des Cantons Unterwalden in Stantz.*

Arau den 18. jen. 1812

Hochgeachter Hochgeehrter Her Her !

Haüte erhielte ich ein Schreiben von T. Hr. Prasident Genhart, der vor der Abreis nach Solothurn nit mehr Zeit hatte mir zu schreiben, datiert Solothürn den 15. jener, worin er meldet daß ich das bestimbte Quantum in der Müntz in Luzern pregen köne. Er rathe aber an, das es bald geschehen möchte. Die ursach dessen werde er mir dan müntlich sagen. Ich mus bekenen, ob es schon mir vortheilhafter gewessen wäre in hier dises quantum auszupregen, so freüt es mich doch mehr in Luzern wegen zerschiedenen ansichten, eine wär gewessen : eine entfehrnete Müntz brauchen und die nöchere übergehn, wo man sich ein Ehre schetzen sölte andern Cantonen zu müntzen, etc. etc.

Nun habe die Stempel schmiden lassen und zum stechen überschikt und zur beförderung anempfohlen, schon häüt. Wan Hochselbe wie ich hoffe an Luzern schreiben, wegen der erteilten erlaubtnus, so nemen Sie mir nit in übel wan ich anrathe, zuzuwarthen bis T. Herr Genhart von Solothurn zurugg kommen sein wird.

Eben Gestern erhielte ich Brief von Basel und Costanz, wo mir silber angetragen wurde und heüte von Alt Senator Lütj von Arburg, wo ich nun mit dem Preis conveniren trachten werde.

Sie können nun wie es Ihnen schicklich in zwey oder drey abtheilungen das geld übermachen.

Eines mus ich Hochselbe noch ersuchen noch einmahl ein abtruk von Ihrem Cantonswappen zu übermachen, weil das übersante nicht klar ausgetruckt, oder warm noch in Brief eingepakt wurde.

Genemigen Hochselbe die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung Dero ergebster Diener

Stedelin M. Mr.

P. S. Wan es immer möglich ist so komme noch vor Liechtmeß zu Ihnen, ich kan es doch nit für gewuß sagen.»

41. *Zelger an Städelin.*

«Stans den 27 jenner 1812.

Hochzuverehrender Herr !

Aus jhrem Schreiben vom 18 jenner hab ich mit vergnügen ersehen, daß Sie von hrn. President Genhard die Zusicherung erhalten haben in Luzern unser Quantum ausprägen zu können

— durch heütige post geht deßhalben ein Schreiben an Praesident und finanzkammer ab um förmlich diese Erlaubnis zu erhalten, den ich vermuthe herr Genhard werde von Solothurn zurück seyn —

Es liegen zu jhrer Disposition 2000 fken eingepackt, melden Sie mir wann und wohin ich Ihnne Selbe überschicken soll.

Auch lege zwey abdrücke unsers Cantonswappen, so wie Sie es verlangten bey —

Mit Freündschaft und Achtung hab ich die ausgezeichnete Ehre zu geharren . . . »

42. «*Dem Hochgeachten Hochgeehrten Herren Herren Pannerberr Zelger Regierender Landaman à Stantz.*

Arau den 1. Febr. 1812.

Hochgeachter hochgeehrter Herr Her !

Aus dem schreiben von 27. Iener entnehmme das Hochselbe 2000 franc. zum übersenden parat hätten. Allein ich mus Sie um etwas ersuchen im fahl es Cronthaler wären französische so ist man hierum sehr verlegen, man wigt Sie und einige nemen solche nit wan sie 5 gran fehlen. Ich wurde sie bitten, daß wo immer möglich wäre solche in brabanter zu verwechslen im fahl es in franzosischen Nthlr. wäre. Diese ungereimbte pretension des gewichts wird aber gewußt nicht lange dauren, dan sie seynd doch das beste geld, das dato Cursiert.

Hier übermache Ihnen auch ein Neüen Arauer Cronthaler deren ich auf das Neue Jahr machen mußte, nicht um profit einzusamlen, wohl aber Ehre zu machen demm Canton, dan Sie wägen was die Cronthaler und haben so gutes silber als jene. Mithin ist Vermünzung und macherlohn hin.

Das geld beliebe franco Luzern in die post zu legen, so übernim ich dan das porto bis hiehär, ich bekomme das silber von dieser gegend am besten.

Solte etwan Luzern beystimmen und 10 Jahr nit mehr Münzen wollen und dessent wegen bedenken machen, so ist es gar recht so mach ich Ihr quantum in Schwytz.

Die 5 bazenstempel seynd gestochen nun macht der stecher die Batzen und halbbatzen.

T. Hr. Genhard solle vor 8 tagen nach Luzern verreist seyn.

Belieben sie meine volkommenste Hochachtung zu genemigen dero ergebster Diener

Stedelin M. Mr.

ich habe 3 franc. darauf expres fehlerhaft geschriben.»

43. «*An Präsident und Mitglieder der Finanz Kammer des Lobl. K.s Luzern.*

Da Wir im Begriffe stehen unser rückständiges Münzquantum durch den Herrn Rathsherr Städelin von Schwyz ausprägen zu lassen und es Uns bey diesem Vorhaben an einer eigenen Münzstätte gebricht ; — so nehmnen Wir hiemit die Freyheit Sie G. L. E. und B. gezimend anzugehen, das Sie die Ausprägung unseres in circa 4000 Schw. Franken bestehenden Münzquants, in Euerer Münzstätte gefälligst zu gestatten belieben möchten.

Da Wir für den Gebrauch der Münzstatt das übliche willigst zu erstatten uns bereit finden, so hoffen Wir, auf Ihre nachbarliche Gefälligkeit zählend, das Sie keinen Anstand nehmnen werden, unsrer daherigen Bitte willfährig zu begegnen.

In Anhoffung dessen und mit Erwarthung einer beförderlichen Rückäußerung — empfehlen Wir etc.

Actum den 3. t. Febr. 1812.»

(Obrigkeitl. Corresp.prot.)

44. «Dem Hochgeachten Hochgeehrten Herren Herren Regierenden Landaman und Pannerherren des Cantons Unterwalden nit dem Wald Stantz.

Arau den 16. februar 1812.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Herr !

Hier übersende Ihnen Mein Hochgeachter Herr 30 Franken in 5 batzenstück zum Muster. Ich hatte 100 fr. dieser parat zum schlagen, allein da diese geschlagen waren, bekam der stempfel ein kleiner Riß, weil er nit gut geschweizt war, die schriftseite und so mußte ich aufhören und einsweilen diese übersenden, ein anderen für diesen stempfel aber, wo es heist 5 batzen, wird ich morgens gleich wiederum dem stecher übersenden, in dessen empfienge ich die stempfel zu halbbatzen heüt und werde gleich auch ein starkes muster schiken und diese bäldest wan nur die stempfel halten, dan werde die 5 batzen und halbbatze zum Voraus machen. Weil jene gahr viel besser und diese etwas schlechter als die batzen, so man dan nach proportion die batzen von diesen beiden Legieren kan vom überblieb der beiden sorten. . . .

Aus Dero jüngsthin Verehrlichen Zuschrift vernahme das Hochselbe 2000 fr. parat hätten und einfragten wo sie solche abgeben solten. Ich schriebe, das sie solche auf die post legen könnten und an mich auf Arau atressiren. Wan sie aber selbe lieber an mein dochterman Goldschmid schnyder auf dem Weinmarckt abgeben wollen, das er solche mir übersenden solle, so ist es mir auch recht, nur beliebe solche franco Luzern zu atressieren.

Genemigen Hochselbe die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung Dero ergebenster Diener

Stedelin M. Mr.»

45. Zelger an Städelin.

«Mein Herr !

Schon früher würde ich Ihnen die 2000 fke. übersandt haben, allein ich wollte zuvor die Erlaubnis der Münzstädte von Luzern abwarthen ; Nun hat Selbe seine Richtigkeit, durch die heütige post übersende Ihnen also nach jhrem Wunsch in Brabanter Thaler 2000 fke. Ich wünsche richtigen Empfang.

Ich wünschte sehr, daß diese Ausprägung befördert würde, indemm gahr leicht die Münzstädte in Luzern vor dem May geschlossen werden könnte –

Der Aargauische Kronnenthaler ist prächtig, ich dancke Ihnen dafür und überschicke den Betrag desselben, in Gewärtigung etc.

Stans den 17. Horner 1812.»

46. «Dem Hochgeachten Hochgeehrten Herren Herren N. Zelger Regierender Landaman und Panerherr des hochen Standes Unterwalden à Stantz.

Arau den 23. Febr. 1812.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Herr !

Mit Gegenwertigem bescheine, das ich das überschikte geld richtig erhalten habe nemlich 2000 franken, sage Zweytausent Franken in Brabanter thalern.

Die 30 Franken in 5 bätzner werden Sie zum Muster auch erhalten haben.

Hier sende wiederum ein Muster in Halbbatzen, 1 Marc in 120 stük nach dem Eydgenoschen müntzfus.

Belieben Sie die volkommeste Hochachtung zu genemigen Dero ergebenster Diener

Stedelin M. Mr.

P. S. Bald werden Sie die halbbatzen erhalten, dan die 5 Batzen dan den resten von fünftzen mit 1/2 batzen legiert die Batzen weil jene zu gering und diese zu gut so können dan Comod in Batzen legiert werden, wie schon gemelt.»

47. *Wochenrat vom 24. Februar 1812.*

«T. Hrn. Landaman Zelger legt von Hrn. Städelj mit hiesigem Wappen geprägte 5 Bätzler vor; die Mghuobern genehmigt und erkennt, daß Hrn. Städelj soll erinert werden die Sorthen von solchem Werth auszuprägen; nach dem Tagsatzungsbeschuß von Ao. 1804 und daß selbe dem Landamann der Schweiz mögen vorgewießen werden.»

48. *Zelger an Städelin.*

«Stans den 24. Feb.

Die unterm 16 Feb. mir übersandten 30 fkn. an 5 bzstück hab ich richtig erhalten und dies Muster Mghobern heüte vorgewiesen, die mit Selbem wohl zufrieden waren und von jhnnn erwarthen, daß Sie auch die Bazen und Halbbazen sowohl in der Form, als Schrott und Korn So verfertigen werden, daß Selbe Lauth Tagsatzungs Vorschrift mit Ehren Seiner Excellenz dem h. Landtamman der Schweiz zur prüfung dörffen vorgelegt werden — Ich empfihle jhnnn möglichste Beschleünigung —

Ihr Schreiben vom 16 und das Meinige vom 17. t horner, wo ich jhnen an Brabanter Thalern 2000 francken franco Luzern durch die post übersandte, kreuzten sich. Ich zweifle aber im geringsten nicht an dem richtigen Empfang obiger Summa und gewährtige auch Morgens der Anzeige des Empfangs —

Ich habe die Ehre zu geharren —

P. S. auf der schriftseite nicht aller sondern einiger fünfbätzler zeigt sich ein kleiner Fehler da das Laubwerk ein theil der Zahlen 1 und 8.»

49. «*Sr. Excellenz dem Herrn Peter Burkhard Landamman der Schweyz.*

Schon gegen Ende des Verstrichenen Jahres wollte die Regierung von Nidwalden einmal Gebrauch von ihrem Münzrechte machen und ließ deßhalben die erforderlichen Anstalten treffen; allein unerwartete Zufälligkeiten Verschoben die Ausführung des Vorhabens bis auf gegenwärtige Zeit.

Zufolge des 19. § des Tagsatzungsbeschlusses von 1804 beeilen Wir Uns E. H. von dieser Ausprägung, die circa 4000 Fr. kommen wird, in Kenntniß zu setzen und zugleich ein Muster der 5 Bz. Stücke zu übermachen, damit selbe bevor die Comission geschiecht laut Vorschrift geprüft werden können.

Die spätere Ausmünzung der Bazen und halb Bazen wird in vorgeschriebenem Verhältniß statt haben.

In erwünschter Entgegensechung, das diese Silbermünze Abscheidsmäßig werde befunden werden — haben Wir die Ehre etc.

Actum den 24. ten Febr. 1812.»

(Obrigkeitel. Corresp.prot.)

50. *Zelger an Städelin.*

«Stans den 28 horner 1812.

Das Muster der halbbazen hab ich richtig empfangen und da 1 mark 120 stück Enthalten werden Selbe Abschiedsmäßig seyn.

Es thut mir Leid Ihnnen melden zu müssen, daß es hier Leüte und zwahr von Bedeutung giebt, die die 5 Bazenstück als zu Leicht und miserable betitlen, um Selbe zu aedificieren und Ihre Rechtfertigung zu befördern hab ich durch die heüte post ein Muster an S. E. den Landtamman der Schweiz gesandt, damit mich solchen die Lauth dem 19. § des Abscheids des jahrs

1804 die gehörige prüfung vorgenommen werde, – bevor also Selbe wird statt gehabt haben, werden keine derselben ausgegeben werden. Ich lade Sie also ein mit der fehrnern ausprägung derselben, sowie auch der halbbazen einzuhalten bis ich Ihnnen das Resultat von dem Landtamman der Schweiz wird bekannt gemacht haben, denn leide wäre es mir, wenn Sie dessenthalb in Schaden kommen solten. Indessen wäre mir sehr Lieb, wenn Sie mir ein Muster von Bazen verfertigen könnten, damit ich solches ebenfalls beförderlich nebst einigen mir über sandten Halbbazen dem hrn Landtamman übersenden kann.

Wird diese Ausmünzung | wie ich nicht zweifle | als vorschriftmäßig anerkannt, so hat es seine völlige Richtigkeit, wird hingegen über das korn und schrott derselben von Sachkündigen Bemerkungen gemacht, so kann noch in der Zeit geholfen werden und Niemand kommt zu schaden.

Ich verhoffe Sie werden diesen Winck nicht unliebig aufnemmen, sondern als ein Zeichen meiner freündtschafft ansehen, mit der ich die Ehre habe zu geharren dero Ergebner Diener

Zelger

P. S. Aus Neügierde hab ich die Nidwaldner 5 Bätzler gegen die Luzerner gewogen und wirklich gefunden, daß Selbe mehrere Gran leichter waren. – Da ich kein Kenner vom Münzwesen bin, so kann ich deßhalben nicht urtheilen, ob Sie wegen geringerm Gewicht schlechter seyen oder nicht? Ich wünschte deßhalben zur Belehrung anderer Leute Auskunft darüber – Wollen Sie alle 2000 francken in Aarau prägen? oder geschah es nur einsweilen? »

51. «Dem Hochgeachten Hochgeehrten Herrn Pannerberrn Zelger Regierender Landamman in Unterwalden nit dem Wald zu Stantz.

Arau den 1. Mertz 1812.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Herr!

Ich bin Hochdenselben sehr verpflichtet für den übersanten Aviso. Ich siche siche es für ein außerordentliches Freundschaftsstük an von Ihrer gütte. Ich will nun Ihnen den richtigen Bericht abstatten Ehe sie jenen von T. H. Landaman erhalten.

Was die ausprägung anbelangt, da diene in antwort, das bey der Zahl 1 und 8 so Sie melden der Stempfel angefangen zu brechen und ehe ich es sache schon einige gepreget wurden, da mußte ich aufhören pregen weil der Bruch sich immer sterker sich öffnete und kuntte also die 100 franken nicht auspregen die ich parat hatte und nur diese übersenden, deren einige schon verletzt waren. Ich schikte gleich ein andern neuen Stempfel zum stechen, vileicht hab ich es vergessen zu melden in selben schreiben das der stempfel gebrochen seye, er war zwar von dem köstlichen schaffhauser stachel, aber der schmid mus im schweitzen gefehlt haben.

Betref des Korn und Schrots, dis verhält sich also das korn bedeut die innerliche gütte, oder feine und schrot, bedüt die gewicht vereint mit der vielheit der stüken auf jede marc. Man könnte es auch qualitet und quantitet nenen, jenes ist aber der eigentliche Müntzterminus.

Wegen der Probe oder gütte, das ist wegen Korn, da seynd sie um 3 pfenig zu stark oder zu gut, der gießer ließ sie das ist das legierte mettal ein wenig zu lang im feür stehn, da hat es sich um dieß verfeinert, da es sonst exact legiert war. Dises wieder umzugießen und legieren hät mehr gekost als die 3 pfenig wert waren und so ließ ich es bleiben, dan bey einem kleinen guß ist es heikler als bey einem großen wer mit umgehen kan.

Wegen der gewicht oder schrott das könen sie, wie sie gethan selbsten sechen. Sie seynd zwar spitz genug aber man macht das andere ein wenig vollgewichtiger, so ist es hernach aequivalent, es ist auch der weißung zu lange daran geweßen, aber nit das es bemerkt werden kan ohne, auf vielen, stüke wie auf einer Marc dan eine francösische marc die $11/16$ tel schwerer ist als die deutsche soll 54 fünfbätzner haben, man aber auch das remedium profitieren im fahl dis beträgt $1/5$ tel.

Noch an korn weder schrott soll es gewußt nit fehlen seyen sie dessen nur sicher.

Heüt schikte ich gleich einen expressin auf die burg zum graveur das er doch die batzenstempfel eilends fertig mache und so bald immer möglich einschicke, damit ich ein muster machen köne und solle wan der gefehlte 5 batzstempel nit fertig seye so soll er solchen einsweilen liegen lassen, wan er aber fertig seye, so soll er solchen gleich dem so ich geschikt übergeben dan will ich doch noch ein muster machen ohne fehler.

Was sie zulest im Brief melden wegenn pregen in hier oder in Luzern, mus ich Ihnen aufrichtig sagen ich könte zwar hier ringer unschenirt dis kleine quantum auspregen, aber es verursachte gegen Luzern schalusie oder etwas gegen sie verächtliches, wo man an der Thür ist und in die weite gehn, alles auszuweichen ist die ursache.

Ich danke Ihnen nochmahlen um die gute gesinungen und empfele mich fehrners um dero hoches wohlwollen und geharre mit volkomnester Hochachtung Dero ergebster Diener

Stedelin M. Mr.

P. S. T. Herr sekelmeister trachsler hat ehemahl, auch wegen müntzen mir geschrieben jetz aber lange kein Brief mehr erhalten, ist er vileicht etwas unwillig.

P. S. Sie müssten sich aber nit verwundern so bald neue Müntz an eim orth gemacht wird, seynd invidiösi die darwider sprechen. Die 10 franken von gold so ich in Luzern gemacht, wurden dort so veracht das einige solche nit annemen wolten, jetz mus man aufwechsel geben, solche zu bekommen, ich hab selbst 10 sch zalt aufs stük.»

52. Städelin an Zelger.

«Arau den 15. Martin 1812.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Herr !

Ich muß Sie wider mein Willen incomodieren und berichten warum die Muster von Batzen ich nit schon überschikt habe. Ich erhielte sie vor 8 tagen aber ob dem zweyten streich waren sie gesprungen, so must ich gleich wiederum ein anderes paar schmiden lassen und übermorgens wird ich wiederum solche erhalten und dann gleich wiederum eine probe machen und solche übersenden.

Den neuen thaler habe gesechen und werde solchen mit andern zurugg senden. Ich gibe keine gegen Bezahlung dise bitte mir aus hoflichst.

Verzeichen sie mir gemachte Mühe und genemigen Hochselbe meine stätte hochachtung der ich geharre Dero ergebster Diener

Stedelin M. Mr.

in eil – bitte ob der sudeley.»

53. «An Landammann und Rath des Kantons Unterwalden Nid dem Wald Stantz.

Basel den 17. e Merz 1812.

Hochgeachte Herren !

Aus der über ihre neugeprägte 5 Batzen Stücke vorgegangenen Prüfung ergiebt sich, daß sie im Schrot sehr schwach seyen, in dem sie statt $85 \frac{1}{3}$ tel Gran nur $83\frac{1}{2}$ gran wägen, hingegen sind selbe im Korn sehr gut, nehmlich statt 8 Den. fein $8\frac{1}{6}$ tel D. so daß sie den andern bis jetz geprägten Schweizer 5 Batzen Stücke gleichkommen. – Hier findet aber die Bemerkung Statt, daß, da nach Ausweis des letztyährigen Abschieds, die Tagsatzung sich lediger Dingen auf die Festsetzung des Münzfußes für den Schweizer-Franken beschränkt hat und alles übrige der Convenienz der Kantone überlassen worden ist, so könne das Befinden des Landammanns der Schweiz zur Cursierung anderer Münzsorten als der Schweizerfranken keineswegs als eine Garantie angesehen werden.

Genehmigen Sie Hochgeachte Herren ! die Zusicherung meiner Hochachtung und meiner Empfehlung in den Machtenschutz Gottes.

Der Landammann der Schweiz

Peter Burckhardt

Der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft

Gasser»

54. *Städelin an Zelger.*

«Arau den 19. Mertz 1812.

Hochgeachter, Hochgeehrter Herr Hr.!

Uebersende Hochselben nun auch 2 marc Batzen zum Muster. Hoffe das sie Ihnen gefallen werden an Korn und schrott fehlt es nit. Seyen sie nur sicher wan schon etwan Neider seynd sie müssen es doch gelten lassen. Den Ntlr. so sie gesant erhalten sie wieder wie ich schon gemehlt.

Hier übersende gewicht und Valor beliegend und weil sie halbbatzen nur 1 marc empfangen lesthin so übermache auch noch 1 marc $\frac{1}{2}$ batzen.

Genemigen Hochselbe meine unterthänige ergebenheit mit welcher ich geharre Dero bereitw. Diener

Stedelin M. Mr.

P. S. ich erwarthe dan den Bericht über die Probe.

an 5 bätzner 2 marc 54 franc.

an 1 batzen 2 marc 18 franc.

an $\frac{1}{2}$ batzen 2 marc 6 franc.

Summa 78»

55. *Wochenrat vom 23. März 1812.*

«T. Hrn. Landamann und Panerhrn Zelger macht eine Relation über die zum Muster von Hrn. Städelj ausgeprägten 5 Bätzler Stüke und deswegen von T. Hrn. Ex. Hrn. Landaman der Schweitz ertheilte Genehmigung wurde dan erkent daß Hrn. Städelj ersucht seyn soll mit Ausprägung derselben fortzufahren und die Muster für ganze als halbe Batzen dem ST. Hrn. Landaman der Schweytz zur Einsicht einzusenden.»

56. *Zelger an Städelin.*

«Schäzbahrer Herr !

Vergangenen Posttag erhielt ich ganz richtig die übersandten Muster von bazen und $\frac{1}{2}$ bazen, von denen heüte einige S. E. dem Landamman zur prüfung übersende.

Vergangenen Posttag langte endlich von S. E. dem hrn. Landamman das Resultat der prüfung der 5 bzn. stück an, aus Selbem erhellet, daß das Schrot sehr schwach, hingegen das Korn sehr gut ist, wie Sie aus beyliegender Copia ersehen werden. So wie Sie sich schon geäußert haben, kann das Schrot noch verbessert werden.

Ich wünschte nun sehr, daß Sie sich mit Ausprägung dieser 5 bzn. stück beeilen und Selbe mir überschicken möchten, damit Sie in Cours gesetzt werden können.

Sobald ich von dem Landtamman der Schweiz die probe über die bazen und $\frac{1}{2}$ bazen wird erhalten haben, wird ich Ihnen solches melden, Inzwischen geharre mit Freündtschaft
Stans den 23. Merz 1812.

Zelger»

57. «*An Landammann und Rath des Kantons Unterwalden Nid dem Wald Stanz.*

Basel den 13. ten April 1812.

Hochgeachte Herren !

Die Probe über ihre neu geprägte Batzen und halb Batzen Stücken hat folgendes resultat gezeigt

5 Batzen von 1811 haben gewogen 11 Deniers also $87 \frac{72}{264}$ tel Stück auf die rohe Mark ; im Korn 1 Denier 23 Grän, thut eine Mark fein Silber L. 51 Bz. 9 Rp. 9 statt daß sie nach Frey-

burger Beschlüß geschlagen werden sollten ; 2 Deniers fein und 90 auf die Mark also zu L. 54. Sie sind also sehr gut.

5 halbe Batzen von 1811 haben gewogen 7 Deniers 19 Grän rohe ; also 123 ^{39/187} tel Stück auf die rohe Mark à 1 D. 3 G. fein. – Auch diese sind nach dem Freyburger Beschlüß genügend ausgemünzt.

Genehmigen Sie Hochgeachte Herren die Zusicherung meiner Hochachtung und meine Empfehlung in den Machtshut Gottes.

Der Landammann der Schweitz
Peter Burckhardt
Der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft
Gasser»

58. «Dem Hochgeachten Hochgeehrten Herrn Herrn Landaman Zelger Panerhern des lobl. standes Unterwalden nid dem Wald a Stands.

Luzern den 14. april 1812.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Herr !

Uebersende Hochselben durch ordinari Botten Ein kistlin mit geld wie folget:

in 5 Batzen	800 Franken
in halb Batzen	1000 Franken
<hr/>	
Summa	1800 frn.

Sie sind in gewicht und Probe wohl gut.

Genemigen Hochselbe meine Ergebenheit der ich mit aller Hochachtung geharre Dero Ergebster Diener

Stedelin M. Mr.

P. S. Der Resten werde nächste täge fertig machen und auch übersenden, daß einige 100 frn. mehr halbbzn. übersende ist nach proportion 5 und 1 bz. gewuß nit übertriben, welches Sie erfahren werden im Curs.

in Eil»

59. Wocherat vom 20. April 1812.

«Da von seiner Ex. Landamman der Schwytz die übersante Batzen und Halbbatzen aner-
kent ; wurde erkend ; daß dieße Sorthen in Landssekel soll gethan werden.»

60. «Dem Hochgeachten Wohlgebohrnen Herren Herren Zelger Landamen und Pannerberr des lobl. Standes Unterwalden a Stanz.

Luzern den 21. April 1812.

Hochgeachter Wohlgebohrner Her Herr !

Ich beeile Hochselben zu antworten durch den Nahen, weil ich zu späth den Brief erhalten durch den umtrager.

Ob ich gleich sicher wahre das die proben gut ausfallen werden, so war es mir doch ein Ver-
gnügen das sie auch so recensiert worden seynd.

Ich werde wan nichts, unvorgesechenes vorfalt die Ehre haben Hochselben mein aufwarth,
mit dem Resten der zu schlagenden Müntz zu machen und das Vergnügen haben etwan bis frey-
tag oder sambstag, Sie persöhnlich Venarieren.

Genemigen Hochselbe meine Zusicherung stätter ergebenheit der ich in Empfellung geharre Dero Ergebenster Diener

Stedelin M. Mr.»

61. «Dem Hochgeachten Hochgeebrten Herrn Herrn Landammann und Pannerherrn Zelger des lobl. Cantons Unterwalden a Stantz.

Arau den 3. t May 1812.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Herr!

Ein Zufahl ereignet sich das ich Sie wider mein Willen incomodieren muß, nemlich eine partie silber ist mir zum verkauf angebotten wo ich den zu gut habenden Resten sehr nötig hätte. Hochselbe werden nit in ungut nemen wan ich Sie nothgetrungen darum ersuchen muß wider meinen willen es ist halt eine schlimme Zeit, sonst gescheche dieses nit. Genemigen Hochselbe meine stette geharrliche ergebenheit da ich mich in dero hohes wollwollen Empfehlend geharre Dero ergebster Diener

Stedelin Mr.

in Eil.»

62. *Wochenrat vom 11. Mai 1812.*

«Wegen Münzausprägung soll dem löblichen Stand Luzern Dank bezeugt werden.

Auch dem Hrn. Münzmstr. Städelj durch T. Rghrn. Landamman unser Wohlgefalen an Tag zu legen.»

63. «*Rechnung der von H. Städelin empfangenen Münzen.*

	Fr.	Bz.
Sub 16 Feb.	30	—
Sub 23 Feb.	6	—
Sub 19 Merz	54	—
Sub eodem Die	18	—
Sub eodem Die	6	—
Sub 14 April	1800	—
Sub 25 April empfangen	1686	—
Sub eodem Die Provision 10 %	360	—
	3960	—

Den 27. te May 1812 hat die Hoche Commission, diese Rechnung wegen der hierorts ausgeprägten Münze von unserm Tit. o Herrn Landamman und Pannerherr Zelger als richtig und exacte gestellt mit vielem Dancke und mit einer wohlverdienten Gratification von 2 Louisd'or, abgenohmmen.

Keslin, Landschreiber

Briefporto der Correspondenz mit Hr. Städelin 1811	1	29	—
den 12 horner zu hr. Genhard auf Luzern zu reisen	2	10	—
den 17. t Horner 2000 fkn. auf Luzern zu schicken	3	30	—
Dem Hr. Landtammen der Schweiz in zerschiedenen Malen			
als Muster zur prüfung überschickt	2	—	—
Briefporto im Horner und Merzen 1812	1	31	—
den 14. t april Porto von 1800 fkn. von Luzern auf Stans	1	29	—
den 25 April Porto von 2046 fkn. von Stansstad auf Stans	—	25	—
den 18. t Mai 1200 gl. auf Luzern zu schicken und francatur bis auf aarau	6	3	—
	19	37	—
Item der hochw. sen Commission Bey heütiger Rechnung	6	—	—
	25	37	—

Vom 3600 fkn. geschlagenen Gelds von hr. Städelin	gl	270
empfangen 360 francken, machen		25
Davon ziehen sich ab		37
Restiert dem Hr. Landseckelmstr.		244 3»

64. «*An Schultheiß und Rath des Lobl. K.s Luzern.*

Mit Ihrem Verehrl. Schreiben vom 7. t Hornung ward Uns auf eingelangtes Ansuchen willigst gestattet, unser in Francken 4000 bestandenes Münzquantum in Ihrer Hochheitlichen Münzstätte ausprägen zu dürffen.

Wir finden Uns dahero pflichtmäßig verbunden, Ihnen G. L. E. und B. für diese gefällige Zugaabe und noch mehr für die freye und unentgältliche Ausmünzung unseres Quantum den wärmsten Dank mit der Versicherung zu bezeugen, das es Uns bey allen nur immer möglichen Anlässen zum gleichen Vergnügen gereichen wird, Ihre Uns erwiesene Gefälligkeit auf gleichfreundschaftl. Weise erwiedern zu können.

Wonebens Wir Sie G. L. E. und B. etc.

Actum d. 15. t Brachm. 1812.»

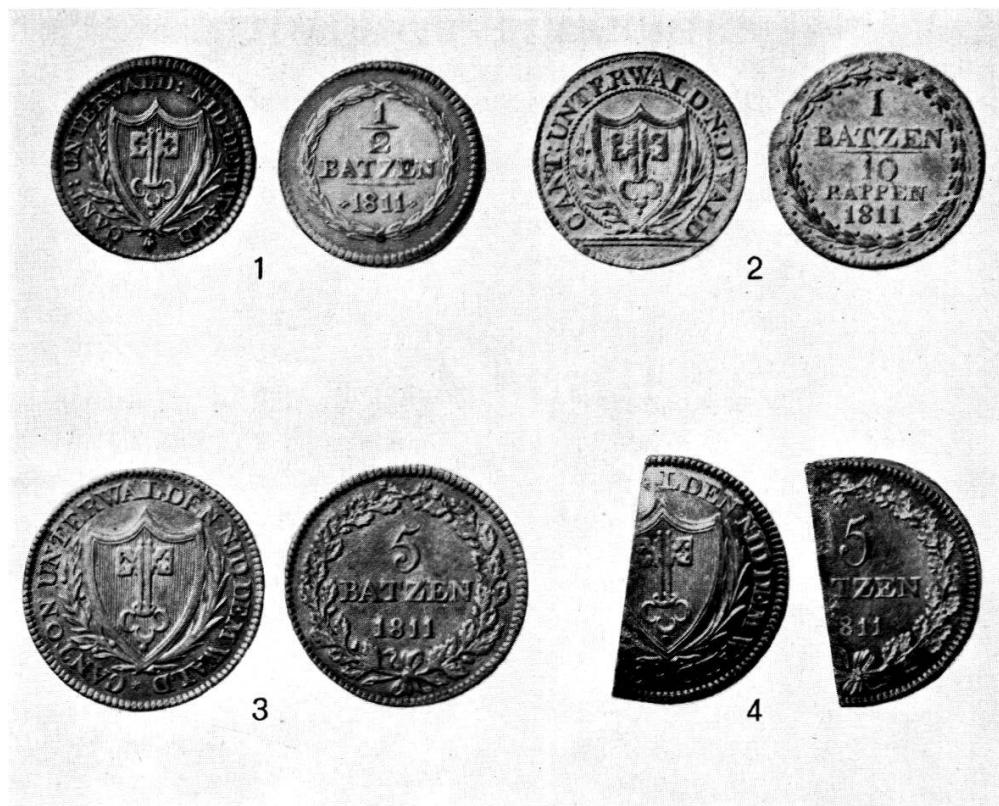
(Obrigkeitsl. Corresp.prot.)

Zu den Abbildungen

1. $\frac{1}{2}$ Batzen 1811
2. 1 Batzen 1811
3. 5 Batzen 1811
4. Zerschnittenes 5-Batzenstück

Unten: Vergrößerung der Vorderseite des $\frac{1}{2}$ -Batzenstückes (Nr. 1).

Die Stücke stammen aus der Sammlung des Staatsarchivs Nidwalden, die Aufnahmen aus dem Photoatelier des Schweiz. Landesmuseums.



Die Nidwaldner Münzen von 1811